

Jahresbericht

2024

www.eco.de

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 war erneut ein Jahr intensiver Arbeit für die eco Beschwerdestelle. Das Team der Beschwerdestelle hat 25.893 Hinweise zu potenziell strafbaren oder jugendschutzrelevanten Internetinhalten überprüft. Besonders das weiterhin hohe Beschwerdeaufkommen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zeigt eindrucksvoll, wie wichtig die Arbeit von Beschwerdestellen ist.



Alexandra Koch-Skiba
Leiterin der eco Beschwerdestelle

Die bei der Beschwerdestelle eingehenden Hinweise spiegeln dabei stets auch wider, welche Themen in der Gesellschaft als bedenklich wahrgenommen werden. Schwankungen im Hinblick auf die einzelnen Phänomenbereiche sind daher nicht unüblich. Blickt man auf die im Jahr 2024 in der Gesellschaft diskutierten Themen zurück, überrascht es beispielsweise nicht, dass wir in Bezug auf Meldungen zu potenziell verfassungsfeindlichen Inhalten im Berichtsjahr einen deutlichen Anstieg verzeichnen mussten. Die gestiegene Sensibilität in der Bevölkerung bringt zugleich mit sich, dass in nur rund 1% der Fälle bei Meldungen zu verfassungsfeindlichen Inhalten durch die Beschwerdestelle auch ein Rechtsverstoß festgestellt wurde. Denn die rechtliche Bewertung in diesem komplexen Phänomenbereich ist schwierig, zumal auch der Meinungsfreiheit ein besonderer Stellenwert zukommt.

Insgesamt haben wir in 42% der Fälle einen Rechtsverstoß festgestellt und konnten in der Folge die Löschung der entsprechenden Inhalte anregen. Und das erneut mit großem Erfolg: Rund 99% der monierten Inhalte wurden auf unser Anschreiben hin entfernt.

Die Herausforderungen im digitalen Raum und im Umgang mit illegalen Inhalten sind gewachsen. Zusätzlich zu den bekannten Phänomenbereichen werden nun auch weitere Themenkomplexe wie Propagandastrategien, die Verbreitung von Desinformation oder Technologien wie Deepfakes – um nur einige Beispiele zu nennen – bei den Beschwerdestellen oder auch den Diensteanbietern gemeldet. Wichtig ist hier, im Umgang mit derartigen Meldungen klar zu differenzieren: Was ist rechtlich verboten und sollte zum Löschen der Inhalte führen, und was ist zwar rechtlich zulässig, sollte aber mit Blick auf ein gutes Miteinander

trotzdem als Thema aufgegriffen und zum Beispiel Teil von Medienkompetenzmaßnahmen sein? Das ist auch im Hinblick auf die Durchsetzung der Regelungen des Digital Services Act relevant, die sich aktuell noch in einer frühen Phase der praktischen Anwendung befindet.

Die Abgrenzung zwischen zulässigen Äußerungen und strafbaren Inhalten wird folglich immer wichtiger und zugleich immer schwieriger, was eine präzise und differenzierte Herangehensweise erfordert – eine Herausforderung, bei der wir glücklicherweise jeden Tag aus unserer fast 30-jährigen Expertise schöpfen können.

Gerade auch mit Blick auf die Komplexität und Internationalität der digitalen Landschaft wird es die Zukunft entscheidend sein, Selbstregulierungssysteme zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Politik, Zivilgesellschaft, Strafverfolgungsbehörden, Aufsicht und der IT-Branche zu intensivieren. Nur durch diese enge Kooperation können wir einen sicheren, demokratischen digitalen Raum schaffen, der Werte wie Schutz, Aufklärung und gesellschaftliche Teilhabe stärkt und den Herausforderungen der digitalen Welt gerecht wird.

Ein weiterer zentraler Aspekt bleibt die Förderung der Medienkompetenz, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Es ist unerlässlich, junge Menschen frühzeitig und nachhaltig für den kritischen Umgang mit digitalen Inhalten zu sensibilisieren. Sie müssen lernen, Informationen zu hinterfragen und sich sicher und verantwortungsvoll im digitalen Raum zu bewegen. Gleichzeitig dürfen auch Erwachsene nicht außer Acht gelassen werden. Sie müssen befähigt werden, ihre Erfahrungen und ihr Wissen an die jüngeren Generationen weiterzugeben, um einen sicheren Umgang mit digitalen

Inhalten zu fördern. In der Folge kann dann zum Beispiel auch Desinformation weniger verfangen und in der Wirkung abgeschwächt werden.

In diesem Zusammenhang wird die eco Beschwerdestelle weiterhin eine Schlüsselrolle im Kampf gegen illegale Inhalte im Netz spielen: Als Anlaufstelle für die Internetnutzer und Nutzerinnen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und relevanten Akteuren sowie im Hinblick auf juristische Aufklärungsarbeit, insbesondere im Bereich der digitalen und politischen Bildung für Erwachsene und Fachkräfte.

Als Teil von eco – Verband der Internetwirtschaft, der in diesem Jahr auf 30 Jahre Erfahrung zurückblickt, sind wir uns der Verantwortung bewusst, die digitale Welt mitzugestalten und stets für ein sicheres und respektvolles Miteinander im Netz zu arbeiten. Folglich bringen wir unsere Expertise gerne in den unterschiedlichen Gremien und Initiativen ein – sei es durch die eigene und direkte Teilnahme des Beschwerdestellen-Teams oder im Rahmen von unterstützenden Informationen für andere Aktivitäten des eco wie beispielsweise im Hinblick auf die Tätigkeit im DSC-Beirat, bei der regelmäßig die Erfahrungen und Erkenntnisse der eco Beschwerdestelle einfließen.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit in unserem Team, mit unseren Partnern und allen, die sich für einen sicheren und demokratischen digitalen Raum einsetzen.

Inhaltsverzeichnis

Seite	Kapitel
04	1. Einleitung & Gesamtüberblick der Entwicklungen
15	2. Berechtigte Beschwerden: Maßnahmen, Erfolge und Herausforderungen (in der Fallbearbeitung)
21	3. Netzwerk & Kooperationen
28	4. Einblicke in Netzwerk- und Gremienarbeit, Veranstaltungen, Politik & Medienresonanz
36	Fazit & Ausblick

The background features a complex geometric pattern of thin, dark red lines. These lines form a series of overlapping circles and arcs that intersect at various points, creating a web-like structure. Four small, solid dark red squares are placed at specific intersection points: one in the upper-middle, one in the upper-right, one in the lower-right, and one in the lower-middle area.

1. Einleitung & Gesamtüberblick der Entwicklungen

eco Beschwerdestelle: Engagiert gegen rechtswidrige Inhalte im Internet

Die eco Beschwerdestelle (beschwerdestelle.eco.de) bekämpft seit 1996 illegale Inhalte im Internet. Sie ist in das System der regulierten Selbstregulierung eingebettet und hat insbesondere auch die Aufgabe, den Jugendschutz im Internet zu verbessern und zu fördern.

Das Beschwerdestellen-Team besteht aus sieben Mitarbeiter:innen mit juristischer Ausbildung: Dazu gehören die Leiterin der Beschwerdestelle, drei Referent:innen sowie drei Content Analyst:innen.

Hier können Internetnutzer:innen der Beschwerdestelle jugendgefährdende und verbotene Internetinhalte kostenlos und anonym melden:

- beschwerdestelle.eco.de
- internet-beschwerdestelle.de
(dem gemeinsamen Portal von eco und FSM)
- E-Mail an hotline@eco.de

Darüber hinaus hat die eco Beschwerdestelle auch im Jahr 2024 JUUUUPORT unterstützt, eine Rat- und Hilfeplattform für Jugendliche. Über juuuuport.de/melden eingehende Hinweise auf illegale Inhalte wurden arbeitsteilig mit den Beschwerdestellen von FSM und jugendschutz.net bearbeitet.

Für die effektive Bekämpfung illegaler Internetinhalte ist die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren wesentlich. Die eco Beschwerdestelle kooperiert daher unter anderem mit Providern, Partnerbeschwerdestellen und Strafverfolgungsbehörden. Zudem ist eco Gründungsmitglied der

International Association of Internet Hotlines (INHOPE), einem internationalen Netzwerk, das Beschwerdestellen weltweit fördert. Daneben ist eco Teil des deutschen Safer Internet Centres.

„Im Kampf gegen Hass und Hetze im digitalen Raum ist stets die Frage, wie weit die Meinungsfreiheit geht. In Angeboten, die auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, können die Indizierungsentscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eine wichtige Orientierung geben. Im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren werden hierin Jugendschutz und Meinungsfreiheit miteinander abgewogen. Hierbei werden grundlegende Verfassungswerte wie die Menschenwürde oder das Demokratieprinzip berücksichtigt.“

Markus Hartmann

Leitender Oberstaatsanwalt
Leiter der ZAC NRW

Bei alledem steht die eco Beschwerdestelle für neutrale und nachvollziehbare Prozesse und ist Ansprechpartnerin für Verbandsmitglieder, Staat, Gesellschaft und Politik.

Einfach und anonym: Beschwerden einreichen

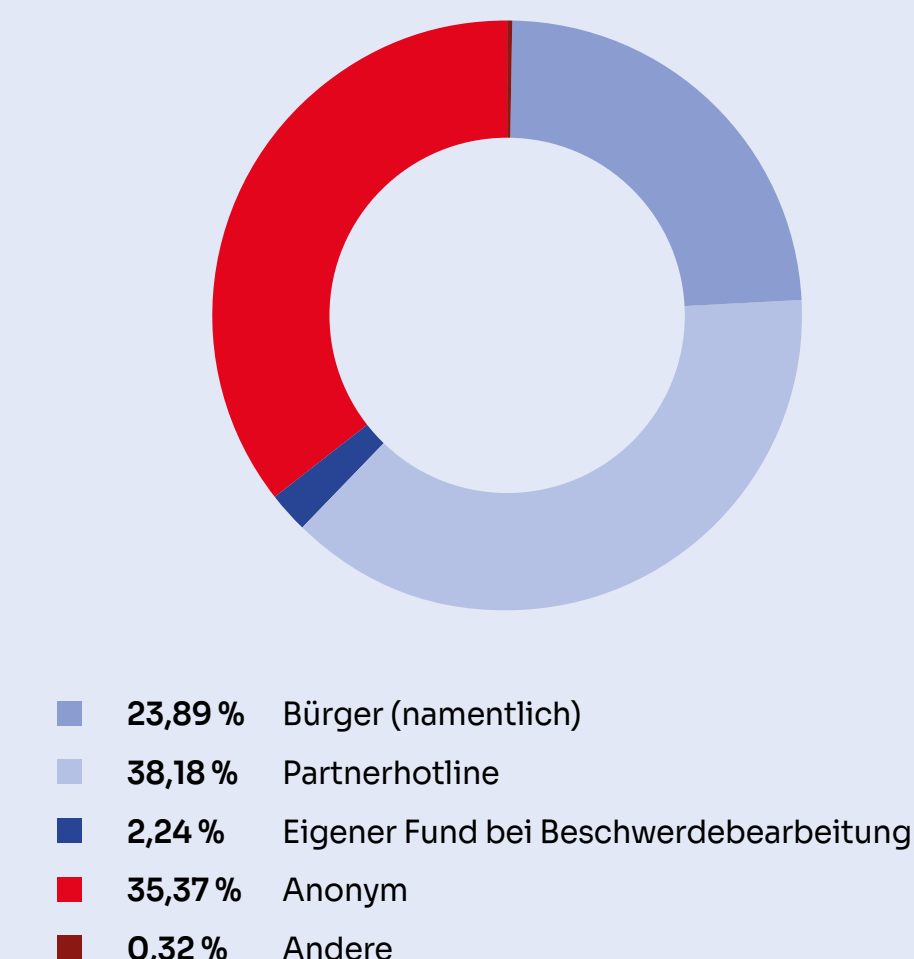
Die eco Beschwerdestelle nimmt Beschwerden zu allen Internetdiensten entgegen: World Wide Web, Online-Foren und mobile Inhalte/Anwendungen/Plattformen, E-Mails, File-Sharing-Plattformen und Peer-to-Peer-Netzwerke, Messaging-Dienste, Usenet-Communities. Die Inhalte können sowohl auf deutschen als auch auf ausländischen Servern liegen und von allen Internetnutzer:innen gemeldet werden. Die Angabe von persönlichen Daten ist hierbei optional, auch eine anonyme Meldung ist also möglich.

Von der Möglichkeit, illegale Inhalte auch anonym bei der eco Beschwerdestelle melden zu können, haben auch im Berichtsjahr wieder viele Menschen Gebrauch gemacht: Ein gutes Drittel der Hinweise ging ohne Angabe von persönlichen Daten der Beschwerdeführer:innen ein.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich drei nennenswerte Verschiebungen bei den Hinweisquellen: Während der Anteil der anonymen Meldungen zurückgegangen ist, ist der Anteil der namentlichen Meldungen und der Meldungen von INHOPE-Partnerbeschwerdestellen angestiegen.

Die Verschiebungen im Hinblick auf anonyme bzw. namentliche Meldungen könnten darauf hindeuten, dass immer mehr Bürger:innen sich sicherer fühlen, namentlich Meldungen abzugeben. Dies kann möglicherweise mit einer zunehmenden Verlässlichkeit und Vertrauensbildung in den Meldeprozess der

Hinweisgeber der erhaltenen Beschwerden (2024)



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

eco Beschwerdestelle sowie mit einer höheren Sensibilisierung der Beschwerdeführer:innen in Bezug auf ergriffene Datenschutzmaßnahmen in Verbindung stehen.

Die Zunahme bei den Meldungen, die über das INHOPE-Netzwerk eingegangen sind, dürfte damit korrelieren, dass auch der Anteil der deutschen Fälle im Berichtsjahr angestiegen ist und rund 2/3 der Fälle ausgemacht hat. Denn über das INHOPE-Netzwerk werden der eco Beschwerdestelle primär Inhalte gemeldet, die in Deutschland gehostet sind.

Welche rechtswidrigen Inhalte bearbeitet die eco Beschwerdestelle?

Eingehende Beschwerden werden einer umfassenden juristischen Prüfung unterzogen. Der Prüfungsmaßstab der eco Beschwerdestelle liegt dabei schwerpunktmäßig auf dem Jugendmedienschutz, einschließlich angrenzender Straftatbestände. Im Zuge dessen bearbeitet die eco Beschwerdestelle insbesondere Hinweise zu folgenden rechtswidrigen Internetinhalten, die als berechtigte Beschwerden gelten, sobald die Voraussetzungen dieser Tatbestände erfüllt sind:

§§ 4, 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sowie deren korrespondierenden strafrechtlichen Vorschriften:

§§ 184 ff. Strafgesetzbuch (StGB), frei zugängliche Erwachsenenpornografie; Gewalt-, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie

§§ 86, 86a StGB, Verbreitung von Kennzeichen und Propaganda verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB, Volksverhetzung

§ 130a StGB, Anleitung zu Straftaten

§ 131 StGB, extreme Gewaltdarstellungen

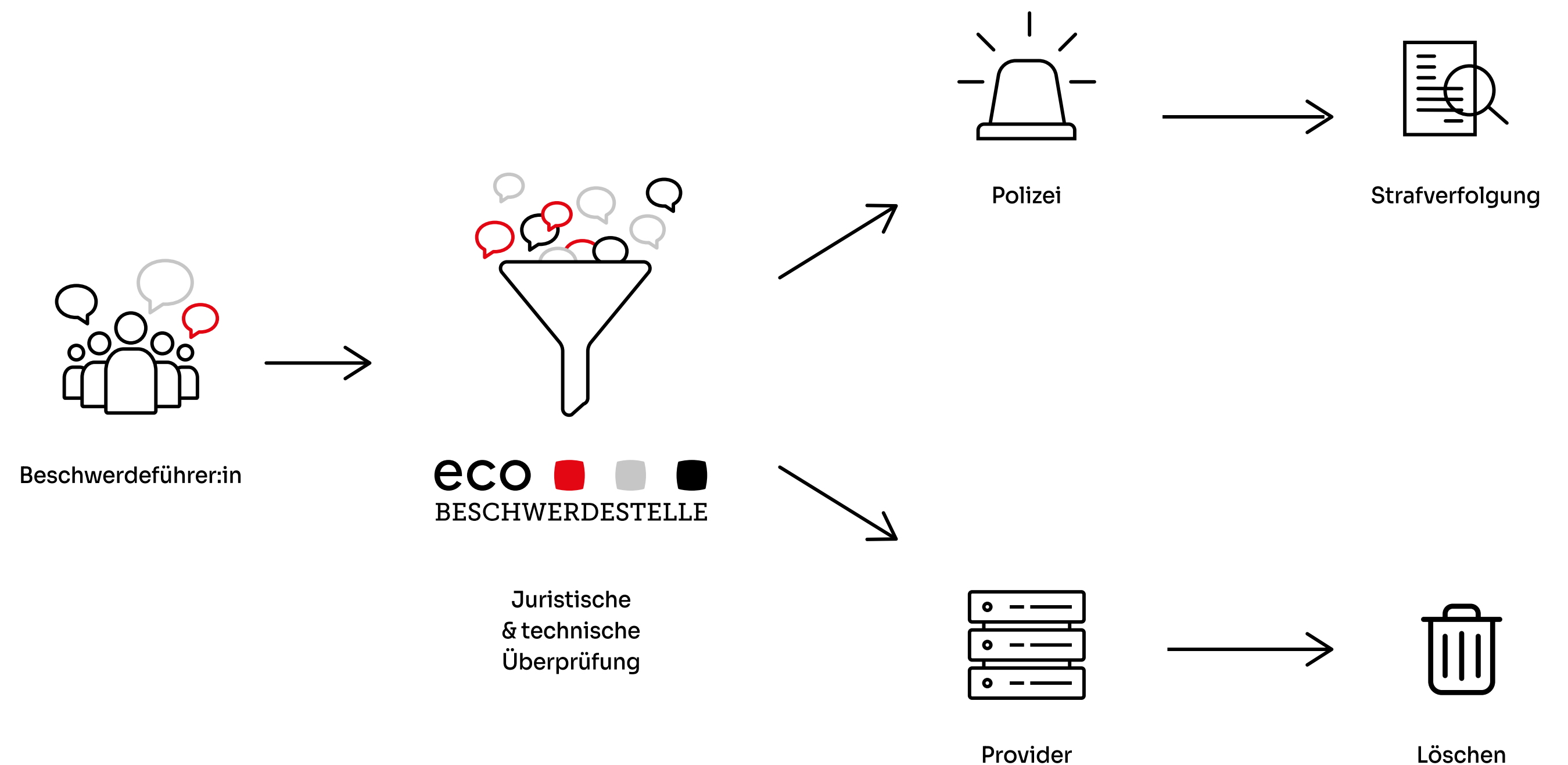
§ 176b StGB, Grooming

§ 201a StGB, entgeltliches Verbreiten von Nacktbildern Minderjähriger

§ 111 StGB, öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Darüber hinaus bearbeitet die eco Beschwerdestelle Hinweise zu unerlaubten Zusendungen von Werbemails und Newslettern.

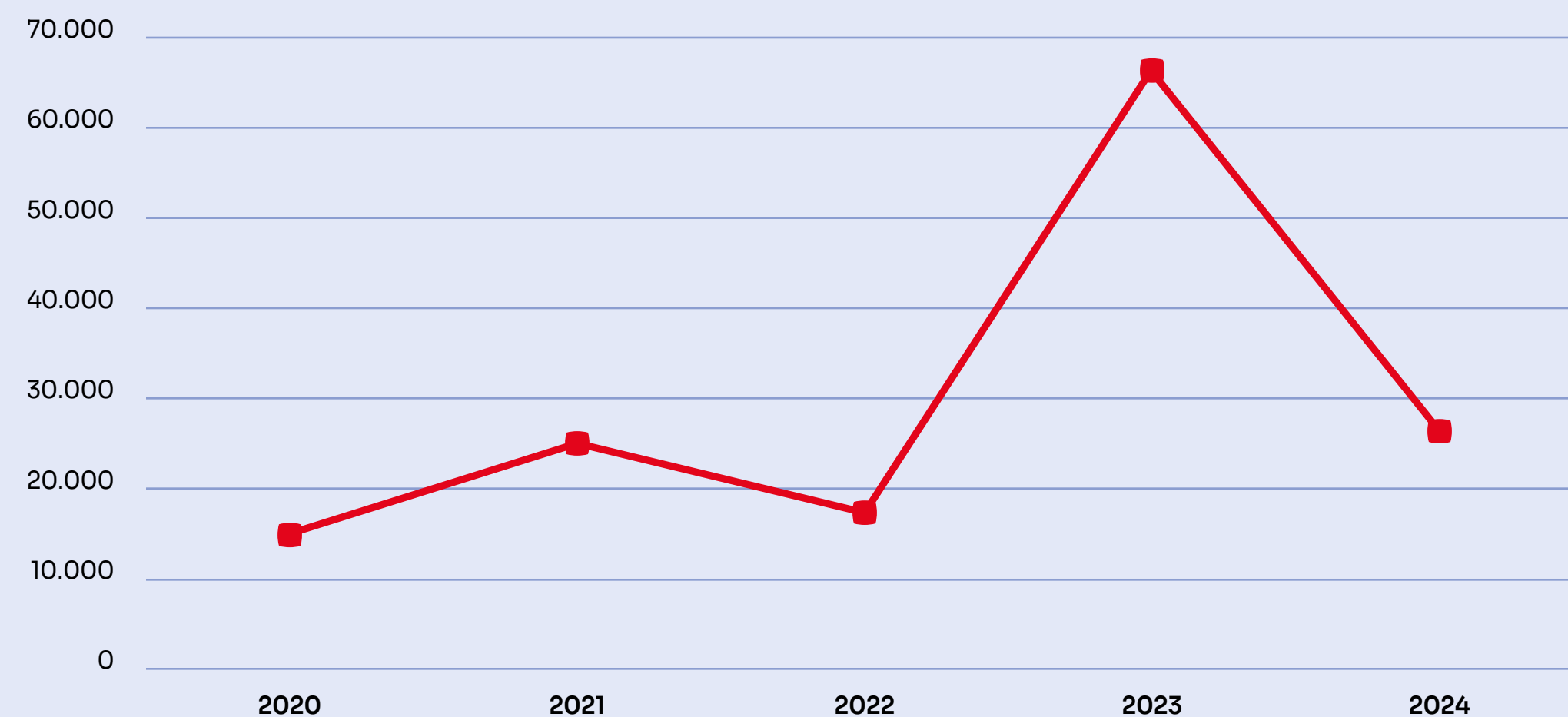
➔ Informationen und Definitionen zu den Tatbeständen stehen unter go.eco.de/rechtsgrundlage_beschwerdestelle_2022 zur Verfügung.



Überblick zu den im Jahr 2024 erhaltenen Beschwerden im Jugendmedienschutz

Im Berichtsjahr hat die eco Beschwerdestelle insgesamt 25.893 Beschwerden wegen potenziell strafbarer oder jugendmedienschutzrechtlich relevanter Internetinhalte erhalten.

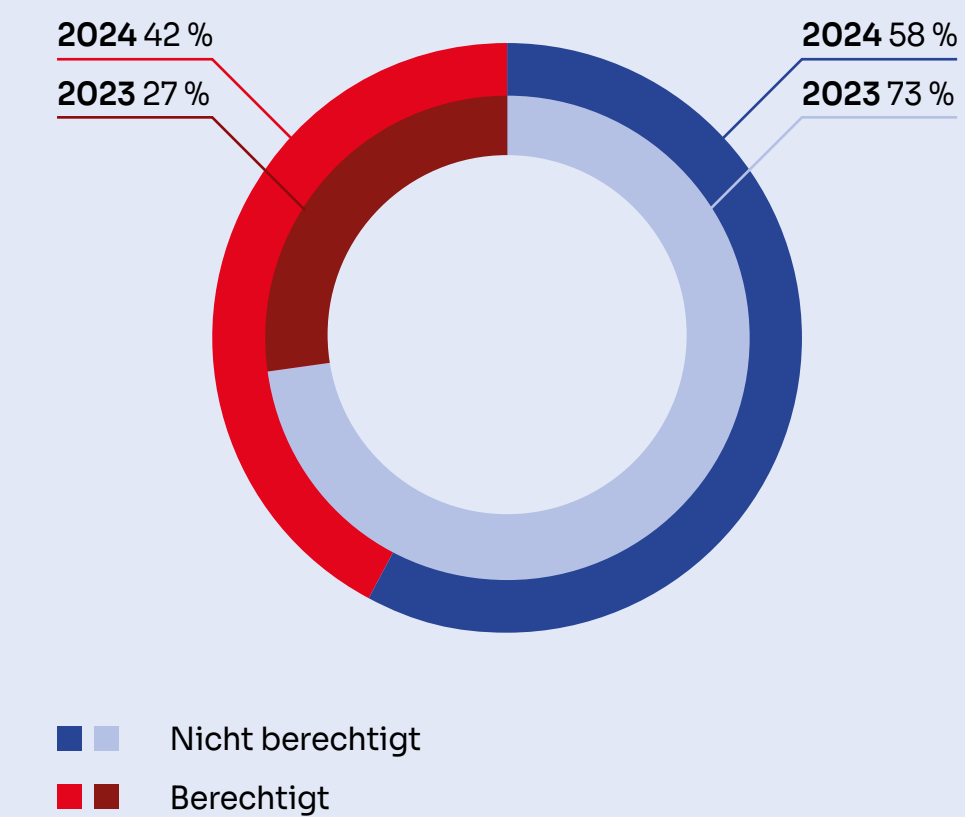
Erhaltene Beschwerden im Jahresvergleich im Jugendmedienschutz



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Etwas weniger als die Hälfte (42 %) der erhaltenen Beschwerden war im Berichtsjahr für die eco Beschwerdestelle verfolgbar („berechtigte Beschwerde“). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der berechtigten Beschwerden damit um 15 Prozentpunkte erhöht.

Prozentualer Anteil berechtigter Beschwerden 2024 im Vergleich zu 2023 im Jugendmedienschutz

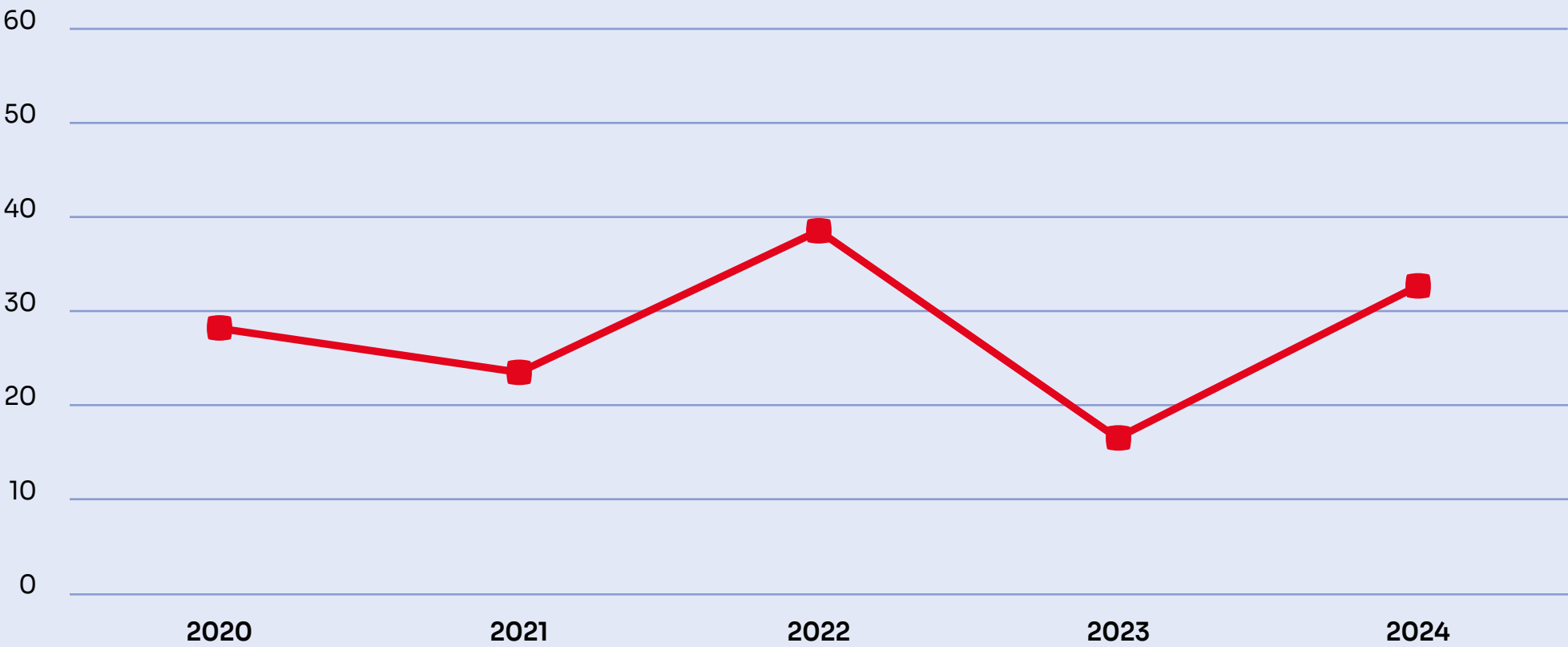


Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Berechtigt ist eine Beschwerde, wenn ein Rechtsverstoß festgestellt wurde und in der Folge Maßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich wird bei jedem Rechtsverstoß eine Maßnahme ergriffen, außer der eco Beschwerdestelle ist zuverlässig bekannt, dass die erforderliche Maßnahme bereits veranlasst wurde (z.B. Meldung an die Polizei und an die eco Beschwerdestelle in einer gemeinsamen E-Mail, Kenntnis von Maßnahmen durch eine Partnerbeschwerdestelle, Duplikatsmeldungen etc.).

Der Anteil der berechtigten Beschwerden liegt seit Jahren kontinuierlich unter 50% und variiert von Jahr zu Jahr, ohne einen klaren Auf- oder Abwärtstrend. Diese Schwankungen sind nicht ungewöhnlich, da die Beschwerden von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter aktuelle Ereignisse und die oft schwierige Einordnung komplexer rechtlicher Kriterien.

Prozentualer Anteil berechtigter Beschwerden im Jahresvergleich

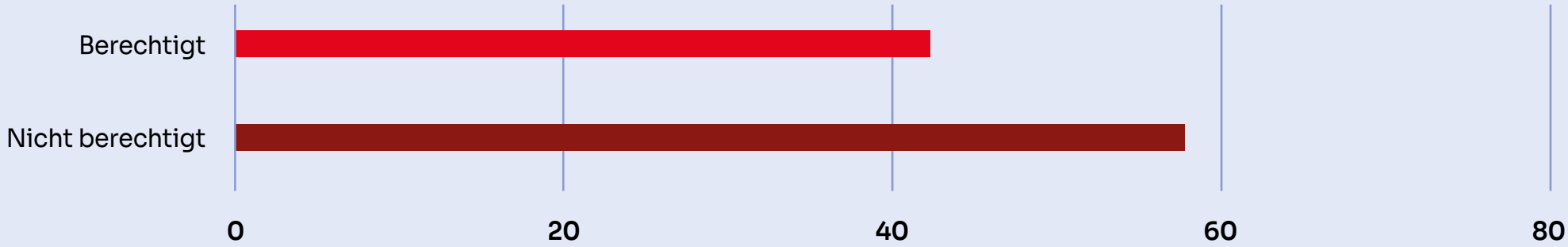


Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Knapp 58% der eingegangenen Beschwerden waren 2024 als unberechtigt einzustufen. Als unberechtigt gilt eine Beschwerde, wenn der gemeldete Inhalt rechtlich nicht relevant ist, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der eco Beschwerdestelle

fällt oder sofern es sich um ein Duplikat handelt. Als Duplikat werden Fälle klassifiziert, die bereits bekannt sind und sich zum Zeitpunkt der Meldung in Bearbeitung befinden.

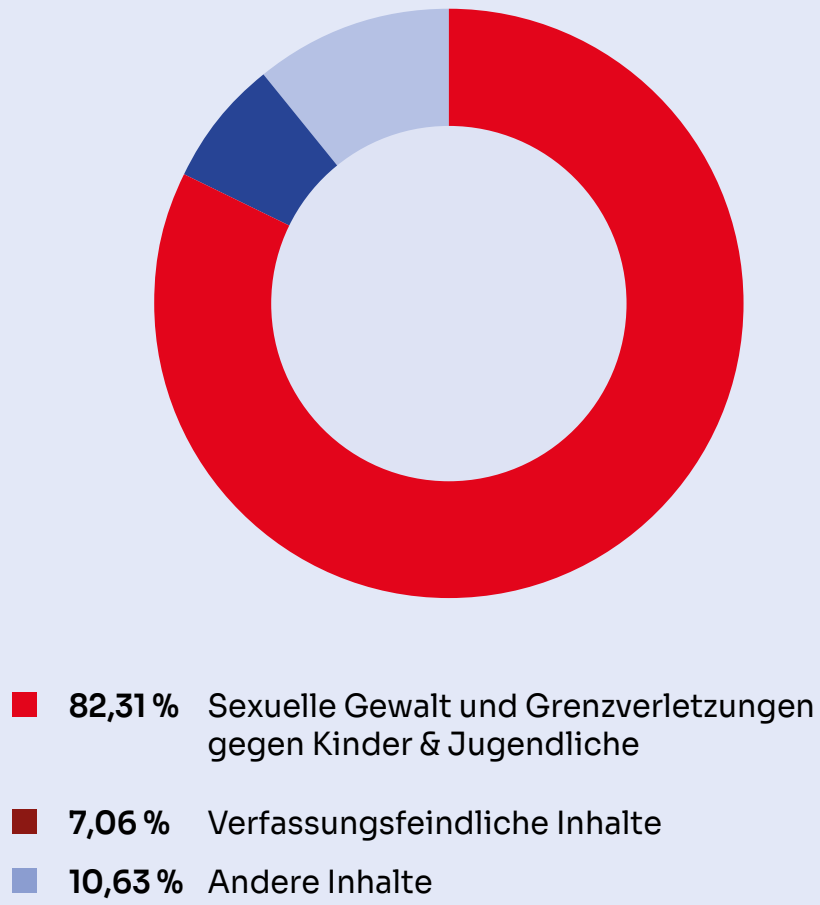
Verhältnis erhaltener Beschwerden zu berechtigten Beschwerden (2024)



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Ein Großteil – rund 82% – der im Berichtsjahr erhaltenen Beschwerden im Bereich Jugendschutz betraf wie in den Vorjahren den Themenbereich „sexuelle Gewalt und Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche“, insbesondere Darstellungen, die rechtlich als Kinderpornografie* im Sinne des § 184b StGB einzustufen waren.

Erhaltene Beschwerden im Bereich Jugendschutzmedien (2024)

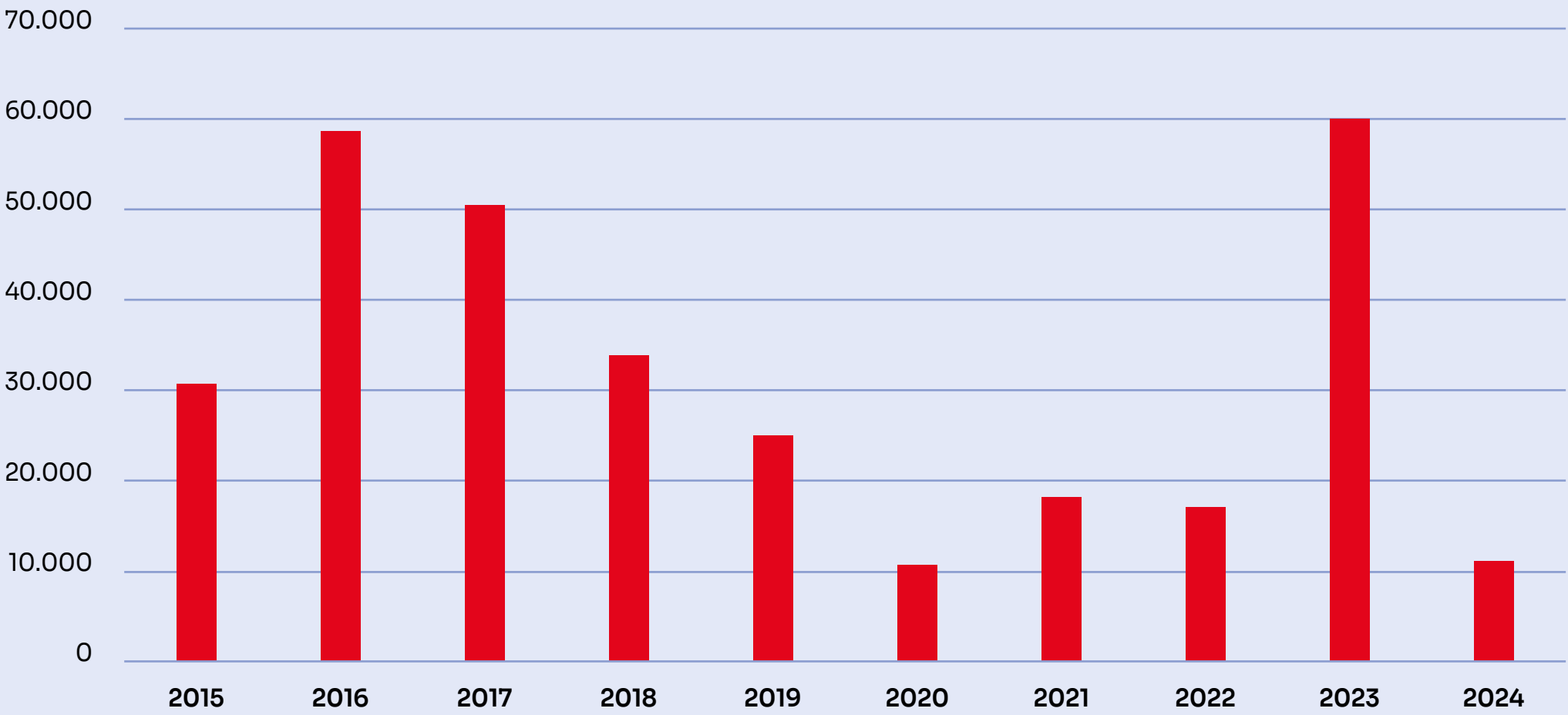


Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Der Kinderpornografie-Tatbestand umfasst: Darstellungen von sexuellen Handlungen an, von oder vor Kindern sowie Darstellungen von teilweise oder ganz entkleideten Kindern in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung und die sexuell aufreizende Wiedergabe des unbedeckten Gesäßes oder der unbedeckten Genitalien von Kindern. Nach deutschem Recht dürfen auch sog. Posendarstellungen online nicht verbreitet werden. Hierunter sind Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich bzw. aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung zu verstehen. Je nach Alter der gezeigten Person und Art der Darstellung können solche/entsprechende Inhalte einen rein medienrechtlichen Verstoß darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV) oder als Kinder- bzw. Jugendpornografie (§§ 184b Abs. 1 Nr. 1b, 184c Abs. 1 Nr. 1b StGB) strafbar sein.

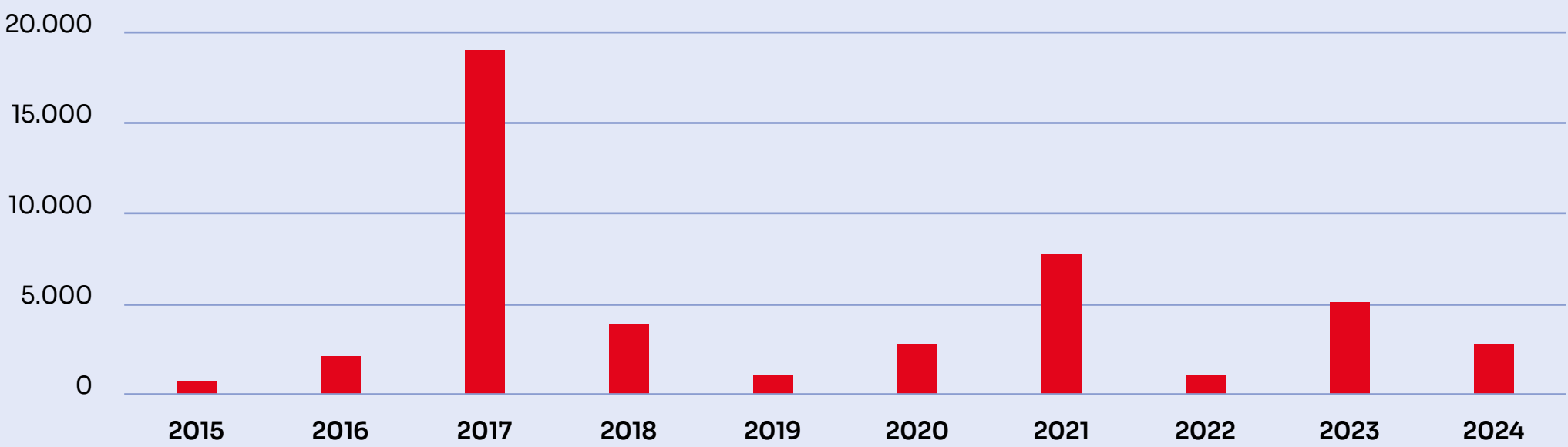
10,63% der berechtigten Beschwerden betrafen die Kategorie „andere Inhalte“, wie sie in der Übersicht bezeichnet wird. Dazu gehören beispielsweise erwachsenpornografische Inhalte, Gewaltdarstellungen, schwere Jugendgefährdungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Erhaltene Beschwerden über sex. Gewalt an Kindern & Jugendlichen im Jahresvergleich



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Berechtigte Beschwerden zu anderen Inhalten im Bereich Jugendschutz ohne Bezug zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder Verfassungsfeindlichkeit

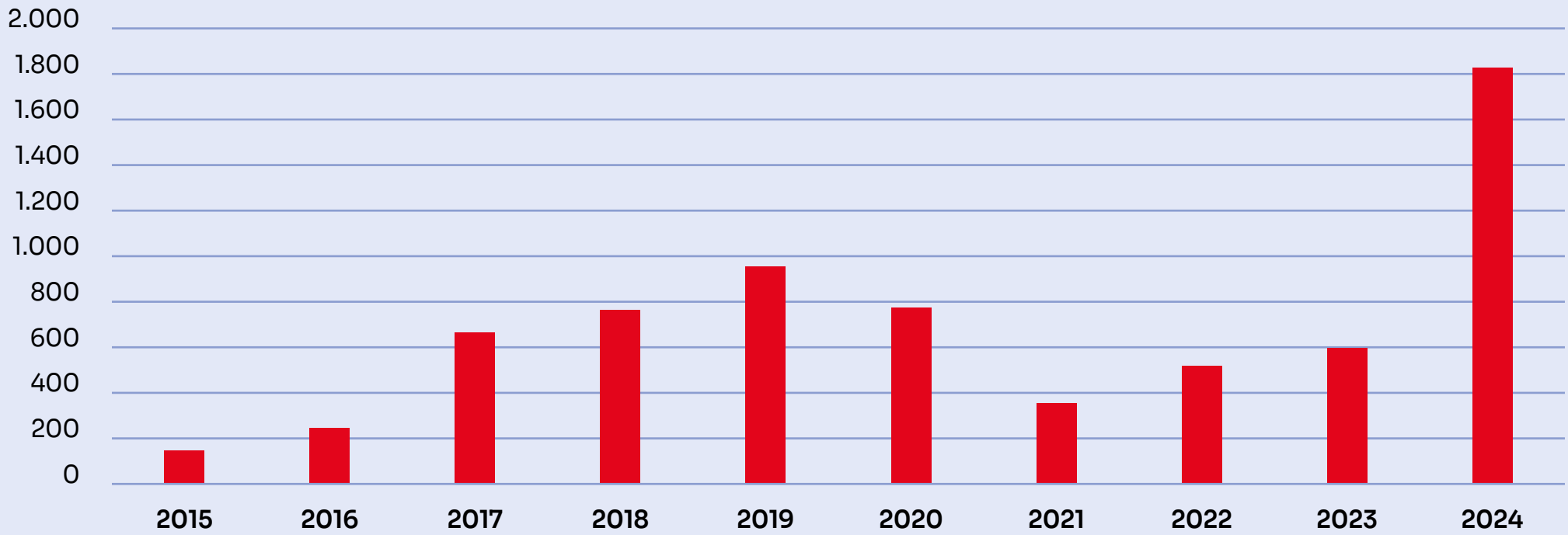


Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

*Dieser „terminus technicus“ des Gesetzestextes dient ausschließlich der Differenzierung zwischen den einzelnen Tatbeständen im Bereich der sexuellen Gewalt und Grenzverletzungen gegen Minderjährige und wird verwendet, wenn es um Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Sinn des § 184b StGB geht. Dies stellt ausdrücklich kein Befürworten der noch immer im Strafrecht verankerten Begrifflichkeit dar.

In Bezug auf Meldungen zu verfassungsfeindlichen Inhalten wurde mit 1.828 Fällen (7,06%) in diesem Jahr ein deutlicher Anstieg verzeichnet, was den höchsten Stand seit Beginn der Erhebung darstellt. Zum Vergleich: Im Vorjahr gab es nur 590 Fälle.

Erhaltene Meldungen von Nutzer:innen zu vermuteten verfassungsfeindlichen Inhalten im Jahresvergleich

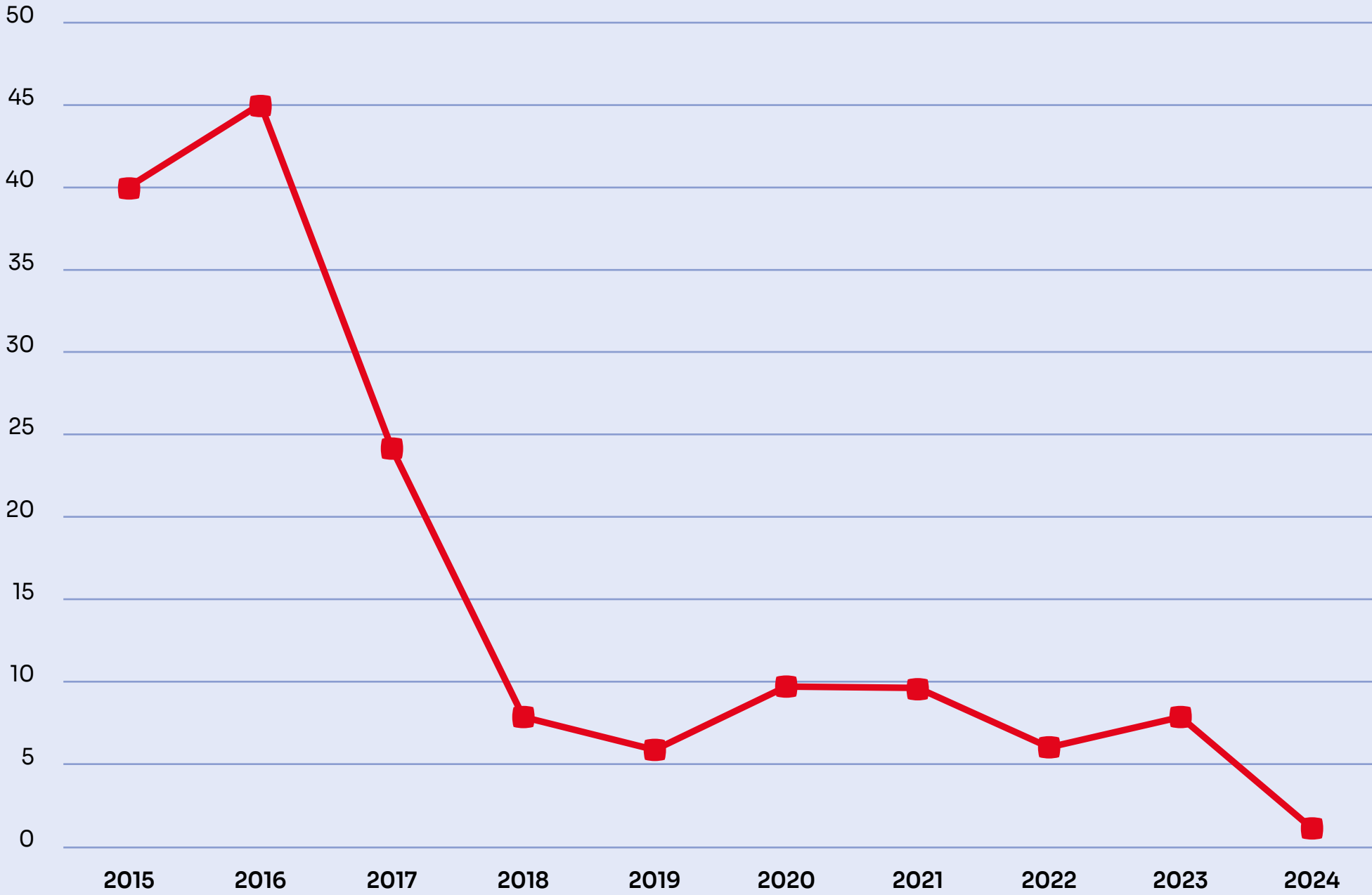


Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Nur 1,15 % dieser Meldungen waren jedoch rechtlich einschlägig. Dies könnte darauf hindeuten, dass viele Meldungen auf missverständlichen Einschätzungen basierten, da die Sensibilität für verfassungsfeindliche Inhalte gestiegen ist, obwohl diese nicht immer rechtlich relevant oder letztendlich doch von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Dem Bereich „verfassungsfeindliche Inhalte“ (im weiteren Sinne) ordnet die eco Beschwerdestelle in erster Linie folgende Tatbestände zu:

Volksverhetzung (§ 130 StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB), Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 ff. StGB), Beschimpfen religiöser Bekenntnisse (§ 166 StGB), gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung (§ 188 StGB).

Prozentualer Anteil der berechtigten Beschwerden über verfassungsfeindliche Inhalte im Jahresvergleich



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Die Schwankungen bei den gemeldeten Inhaltsarten spiegeln unter anderem die unterschiedlichen gesellschaftlichen und medialen Entwicklungen wider, die die Art und Häufigkeit solcher Meldungen beeinflussen können.

In diesem Zusammenhang wird die wachsende Bedeutung von Fake News, Deepfakes und Hate Speech zunehmend diskutiert. Diese Inhalte können in einigen Fällen dazu beitragen, Fehlinformationen zu verbreiten, gesellschaftliche Spannungen zu verstärken und das Vertrauen in demokratische Institutionen zu hinterfragen. Besonders in sozialen Medien verbreiten sich solche Inhalte oft durch Kampagnen mit politischen oder ideologischen Zielen. Deepfakes etwa können vermeintlich vertrauenswürdige Beweismittel verfälschen, was die Glaubwürdigkeit von Informationen infrage stellen kann.

Gleichzeitig ist die Grenze zwischen drastischen und ggfs. auch provozierenden Meinungen, berechtigter Kritik und illegalem Inhalt nicht immer offensichtlich zu ziehen, was dazu führen kann, dass bestimmte Inhalte als verfassungsfeindlich wahrgenommen werden, obwohl sie rechtlich nicht einschlägig sind. Auch die zunehmende Polarisierung und der wachsende Druck zur schnellen Meinungsbildung können dazu beitragen, dass rechtlich unbedenkliche Inhalte als problematisch eingestuft und gemeldet werden.

Die Herausforderung besteht darin, den Austausch von Ideen und den Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen zu fördern, die Meinungsfreiheit zu schützen und trotzdem sicherzustellen, dass der Diskurs fair und ausgewogen bleibt, um Rechte Dritter nicht zu verletzen und die Grundwerte der Demokratie zu bewahren.

„Die digitale Öffentlichkeit bewegt sich zwischen Meinungsfreiheit und der Herausforderung von Desinformation. Während es gar nicht so einfach ist, soziale Medien und ihre Effekte auf demokratische Selbstbestimmungsprozesse kausal zu verknüpfen, steht eines fest: Unsere Demokratie ist widerstandsfähiger, als oft angenommen. Strukturelle Veränderungen in der politischen Kommunikation – Zukunftsangst, Veränderungserschöpfung, datengetriebene Plattform-Geschäftsmodelle – beeinflussen den öffentlichen Diskurs stärker als Fake News. Zurücklehnen sollten wir uns trotzdem nicht: Demokratische Diskurse gelingen nur dann, wenn Gruppen nicht zu polarisiert sind und ein ausreichendes Maß an Informations- und Medienkompetenz besteht.“

Prof. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M.
(Harvard), Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin

Häufig verwendete Begrifflichkeiten im Kontext verfassungsfeindlicher Inhalte

Häufig werden Begrifflichkeiten, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Inhalten stehen oder verwendet werden, im rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext unterschiedlich verstanden, wahrgenommen oder interpretiert. Dies führt zu einer zentralen Herausforderung. Denn die Grenze zwischen zulässiger Meinungsäußerung und rechtlich verbotenen Inhalten ist mitunter unscharf, was die Handhabung und Beurteilung solcher Inhalte erschwert.

Auch im Bereich der Desinformation, wo gezielt falsche oder manipulative Inhalte verbreitet werden, ist eine solche Abgrenzung komplex, weil es einer konkreten Abwägung im jeweiligen Einzelfall bedarf. Da Desinformation nicht per se illegal ist, muss genau geprüft werden, ob sie die Schwelle zur Verbreitung von verbotenen Inhalten überschreitet. Dies erfordert eine differenzierte Betrachtung der Absicht, der Auswirkungen und des Kontexts, in dem die Informationen verbreitet werden, um eine angemessene Balance zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit und der Wahrung der verfassungsrechtlichen Ordnung zu gewährleisten.

Für den rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit potenziell verfassungsfeindlichen Inhalten sind daher eine präzise Unterscheidung und Einordnung der zentralen Begriffe entscheidend. Dabei gilt es auch zwischen „Strategien“ und „Werkzeugen“ zu unterscheiden, die immer wieder im Kontext verfassungsfeindlicher Inhalte zu finden sind.

Strategien: Langfristige Ziele der Beeinflussung

Die verwendeten Strategien zielen darauf ab, das öffentliche Bewusstsein zu beeinflussen, bestimmte Ideologien zu verbreiten oder gesellschaftliche Spaltungen zu vertiefen. Sie beziehen sich auf übergeordnete, langfristige Ziele, die mit unterschiedlichen Mitteln und Methoden verfolgt werden, um politische oder gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Beispiele hierfür sind:

1. Extremismus

Der Begriff „Extremismus“ ist nicht unumstritten. Er dient meist als Sammelbezeichnung für politische Einstellungen, die die Grundwerte der Demokratie ablehnen oder aktiv bekämpfen. Gemeint sind dabei Haltungen und Bewegungen, die sich gegen Freiheit, Gleichheit, Vielfalt und die Regeln des Rechtsstaats richten. Auch wenn der Begriff nicht immer klar abgegrenzt ist, lässt sich als kleinster gemeinsamer Nenner sagen: Extremismus meint politische Überzeugungen, die Gewalt, Ausgrenzung oder Diktatur gutheißen und gegen die demokratische Grundordnung gerichtet sind (Quellen: Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeszentrale für politische Bildung).

2. Populismus

Populismus ist eine politische Haltung, die sich als Vertreterin des „wahren“ Volkes sieht und oft Ängste oder einfache Lösungen für komplexe Probleme bietet. Populist:innen behaupten, den Willen der Mehrheit zu vertreten, obwohl die Gesellschaft vielfältig ist. Häufig werden auch Verschwörungstheorien verbreitet, die politische oder gesellschaftliche Krisen als das Ergebnis geheimer Machenschaften einer Elite darstellen. Während Populismus meist auf den Willen des Volkes setzt, kann Extremismus radikalere, undemokratische Ansichten vertreten und in Gewalt

oder der Ablehnung demokratischer Prinzipien münden. Populistische Bewegungen können sich radikalisieren, aber nicht jeder Populismus ist extremistisch. Dabei ist zu beachten, dass es keine einheitliche wissenschaftliche oder politische Definition von Populismus gibt – der Begriff wird je nach Kontext unterschiedlich verwendet und interpretiert. (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung).

3. Propaganda

Propaganda bezeichnet die Verbreitung von politischen, religiösen oder anderen Überzeugungen, sei es schriftlich, mündlich oder auch über elektronische Medien. Ihr Ziel ist es oft, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, sowohl innerhalb eines Staates als auch in anderen Staaten, um eine gewünschte Reaktion oder Haltung zu erzeugen. Dabei spielt nicht der Wahrheitsgehalt der Nachricht die zentrale Rolle, sondern die geschickte Auswahl und Manipulation der Informationen. Der Begriff hat eine negative Konnotation und wird häufig mit den politischen Manipulationen autoritärer und totalitärer Regime in Verbindung gebracht. Gemäß Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sind Kriegspropaganda sowie Propaganda, die zu Hass, Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstachelt, gesetzlich zu verbieten. (Quellen: Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeszentrale für politische Bildung).

→ Extremismus, Populismus und Propaganda sind nicht per se als rechtlich verbotene Strategien bzw. Verhaltensweisen zu qualifizieren. Je nach Inhalt und konkreter Ausgestaltung kann jedoch im Einzelfall die Schwelle zur Rechtswidrigkeit überschritten sein.

Werkzeuge: Mittel zur Umsetzung von Strategien

Werkzeuge sind spezifische Mittel, die verwendet werden, um die oben genannten strategischen Ziele zu erreichen. Diese Werkzeuge können in Form von Informationen oder spezifischen Kommunikationsmethoden auftreten und sind gezielt darauf ausgelegt, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, Feindbilder zu schaffen oder soziale Spannungen zu verstärken.

1. Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte

Verfassungsfeindliche Inhalte richten sich gegen zentrale Prinzipien der Verfassung wie Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Sie beinhalten verschiedene Formen der Bedrohung oder Destabilisierung der staatlichen Ordnung und grundlegender Werte der Gesellschaft.

▪ Hassrede (Hate Speech)

Hassrede umfasst abwertende, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen. Sie verstößt gegen gesellschaftliche Werte wie den Schutz der Menschenwürde und kann strafrechtlich relevant werden, insbesondere wenn sie als Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung o.ä. eingestuft wird. Nicht jede Form von Hassrede ist also automatisch strafbar oder medienrechtlich verfolgbar. Ob eine Äußerung illegal ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Kontext, der Schwere der Äußerung und der rechtlichen Einstufung unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit.

▪ Volksverhetzung

Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) beschreibt die öffentliche Aufstachelung zum Hass oder das Aufrufen zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen eine

bestimmte Gruppe von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung oder anderer geschützter Merkmale. Ziel ist es, Feindseligkeit zu verbreiten. Auch die Leugnung des Holocausts und ähnlicher historischer Fakten, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, sind umfasst.

- **Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**
Die §§ 86, 86a StGB stellen es unter Strafe, Propagandamittel von verfassungswidrigen Organisationen zu verbreiten oder deren Kennzeichen zu verwenden, wenn diese Organisationen Ziele oder Ideologien vertreten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Symbole, Slogans, Schriften und andere Medien, die der Verbreitung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Ideologien dienen.
- **Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole**
§ 90a StGB regelt die Strafe für die öffentliche Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder ihrer Verfassungsordnung sowie die Verunglimpfung von Staatsflaggen, Wappen und Hymnen. Auch das Entfernen oder Beschädigen von Hoheitszeichen ist strafbar.

2. Desinformation und digitale Manipulation

Desinformation bezeichnet die absichtliche Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen, die darauf abzielen, Menschen zu täuschen oder ihre Meinungen zu manipulieren. Sie kann in verschiedenen Formen auftreten und durch unterschiedliche Mittel verbreitet werden. Nicht

immer findet Desinformation ausschließlich online statt. Und nicht jede Form von Desinformation ist automatisch strafbar. Ob eine Handlung strafrechtliche Relevanz hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Absicht, dem Schaden, der dadurch verursacht wird, und der rechtlichen Einstufung der verbreiteten Informationen unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit.

- **Fake News**
Es gibt keine einheitliche Definition von Fake News, da der Begriff in verschiedenen Kontexten unterschiedlich verwendet wird. Fake News sind eine spezifische Form der Desinformation, bei der gefälschte Nachrichten als echte, vertrauenswürdige Berichterstattung ausgegeben werden. Der Kern der insoweit verwendeten Definitionen ist, dass diese Nachrichten absichtlich verbreitet werden, um öffentliche Debatten zu beeinflussen, gesellschaftliche Spannungen zu schüren oder bestimmte politische oder soziale Ziele zu verfolgen. Fake News existieren sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt und können über verschiedene Kanäle verbreitet werden.
- **Deepfakes**
Deepfakes sind mittels künstlicher Intelligenz manipulierte Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen, die täuschend echt wirken und dazu verwendet werden, falsche Informationen zu verbreiten, Personen oder Institutionen zu diffamieren oder die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen. Auch in anderen Phänomenbereichen werden Deepfakes eingesetzt, etwa bei der Erstellung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen.

- **Filterblasen und Echokammern**
Filterblasen und Echokammern sind Phänomene, die vor allem durch Algorithmen in digitalen Medien entstehen, bei denen Programme Inhalte basierend auf Nutzerdaten, Vorlieben und Verhaltensmustern auswählen und personalisieren. Dies führt dazu, dass Nutzer:innen hauptsächlich Informationen sehen, die ihre bestehenden Überzeugungen bestätigen und verstärken, wodurch eine verzerrte Wahrnehmung der Realität entstehen kann. Allerdings existieren Filterblasen und Echokammern nicht nur in der digitalen Welt, sondern auch in der analogen Welt. In der realen Gesellschaft können diese Phänomene durch selektive Informationsaufnahme oder den Austausch mit gleichgesinnten Personen entstehen, was ebenfalls zu einer verzerrten Wahrnehmung und einer Verstärkung von bestehenden Überzeugungen führt.
- **Bots, Fake-Accounts und Trolle**
Automatisierte Programme (Bots), gefälschte Benutzerprofile (Fake Accounts) sowie echte Profile, die absichtlich provokante, beleidigende oder störende Kommentare hinterlassen, um Reaktionen zu provozieren (Trolle), werden in sozialen Medien eingesetzt, um Diskussionen zu beeinflussen, den Eindruck von breiter Zustimmung oder Ablehnung zu erwecken oder sogar Hass zu schüren, was gesellschaftliche Spannungen verstärken kann.
- **Clickbait**
Übertriebene oder irreführende Überschriften und Inhalte sollen die Aufmerksamkeit der Nutzer:innen erregen und sie zum Klicken bewegen, oft mit dem Ziel, Traffic zu generieren oder falsche Informationen zu verbreiten.

Polarisierung: Ein Nebeneffekt der Strategie- und Werkzeuge-Kombination

Polarisierung bezeichnet den Prozess, bei dem sich gesellschaftliche Gruppen immer weiter voneinander entfernen und gegensätzliche Lager entstehen. Dieser Prozess kann durch die gezielte Anwendung von Strategien wie Populismus oder Propaganda sowie durch die Verbreitung von Werkzeugen wie Hassrede oder Desinformation verstärkt werden. Polarisierung führt zu einer zunehmenden Entfremdung und blockiert den Dialog zwischen den Gruppen, wodurch die Gesellschaft instabiler wird und die demokratischen Institutionen geschwächt werden.

Rechtliche Einordnung

Das Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und verfassungsfeindlichen Inhalten ist schwer abzustecken. Die Meinungsfreiheit wird in Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) geschützt, doch sie findet dort ihre Grenzen, wo sie die Rechte anderer verletzt, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Es ist daher von zentraler Bedeutung, genau zu bestimmen, wo diese Grenzen verlaufen und wie eine präzise rechtliche Prüfung auszu-sehen hat.

Die Grenze der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur das Recht, eigene Meinungen zu äußern, sondern auch das Recht, unbequeme oder unpopuläre Äußerungen zu tolerieren – selbst, wenn diese unzutreffend, provokativ oder unangemessen sind. Dies schließt auch Lügen, also falsche Tatsachenbehauptungen, ein – solange sie nicht den Ruf oder die Rechte anderer verletzen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. So kann die Meinungsfreiheit also auch Aussagen umfassen, die faktisch falsch sind, wenn sie keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen und keine konkreten Schäden verursachen.

Die Herausforderung besteht jedoch darin, zwischen erlaubten und unzulässigen Äußerungen zu unterscheiden. Meinungen – persönliche, subjektive Bewertungen oder Überzeugungen – und Tatsachenbehauptungen – auf Fakten basierende, überprüfbare Aussagen – dürfen ungehindert geäußert werden, solange sie die Rechte

Dritter nicht beeinträchtigen und das Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen nicht untergraben. Diese Abgrenzung ist jedoch nicht immer einfach, besonders im digitalen Raum, wo Informationen schnell verbreitet werden und die Auswirkungen oft schwer abzuschätzen sind.

Ein Beispiel verdeutlicht die Problematik: Es ist völlig legitim, eine persönliche Meinung über ein Restaurant zu äußern, etwa „Die Pizza dort ist zu salzig“ – das ist eine subjektive Bewertung, die jeder anders empfinden kann. Anders verhält es sich mit der Aussage „Das Restaurant verwendet abgelaufene Lebensmittel“. Diese ist eine Tatsachenbehauptung, die überprüfbar und objektiv wahr oder falsch ist. Ist diese Aussage unzutreffend, kann sie rechtlich problematisch werden, weil sie den Ruf des Unternehmens schädigen könnte, was unter üble Nachrede oder Verleumdung fallen könnte.

Gesellschaftliche Kompetenz als präventive Maßnahme gegen digitale Herausforderungen

Die Fähigkeit, zwischen legitimen Äußerungen und solchen, die die Rechte anderer und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, zu unterscheiden, ist entscheidend – sowohl für die rechtliche als auch für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen. Besonders im digitalen Zeitalter, in dem Desinformation und digitale Manipulation – durch Phänomene wie Fake News, Deepfakes und Filterblasen – schnell verbreitet werden, ist es von großer Bedeutung, dass die Gesellschaft die Mechanismen dieser zum Teil auch aus der „analogen Welt“ bekannten Phänomene versteht. Wenn diese komplexen Herausforderungen erkannt und eingeordnet werden, können wirksame Strategien entwickelt werden, um die negativen Auswirkungen solcher Inhalte zu begrenzen und den öffentlichen Diskurs zu schützen.

2. Berechtigte Beschwerden: Maßnahmen, Erfolge und Herausforderungen (in der Fallbearbeitung)

Im Berichtsjahr waren 10.922 Beschwerden für die eco Beschwerdestelle verfolgbar („berechtigte Beschwerde“). Berechtigt ist eine Beschwerde, wenn ein Rechtsverstoß festgestellt wurde und in der Folge Maßnahmen ergriffen werden. Grundsätzlich wird bei jedem Rechtsverstoß eine Maßnahme ergriffen, außer der eco Beschwerdestelle ist zuverlässig bekannt, dass die erforderliche Maßnahme bereits veranlasst wurde (z.B. Meldung an die Polizei und an die eco Beschwerdestelle in einer gemeinsamen E-Mail, Kenntnis von Maßnahmen durch eine Partnerbeschwerdestelle, Duplikatsmeldungen etc.).

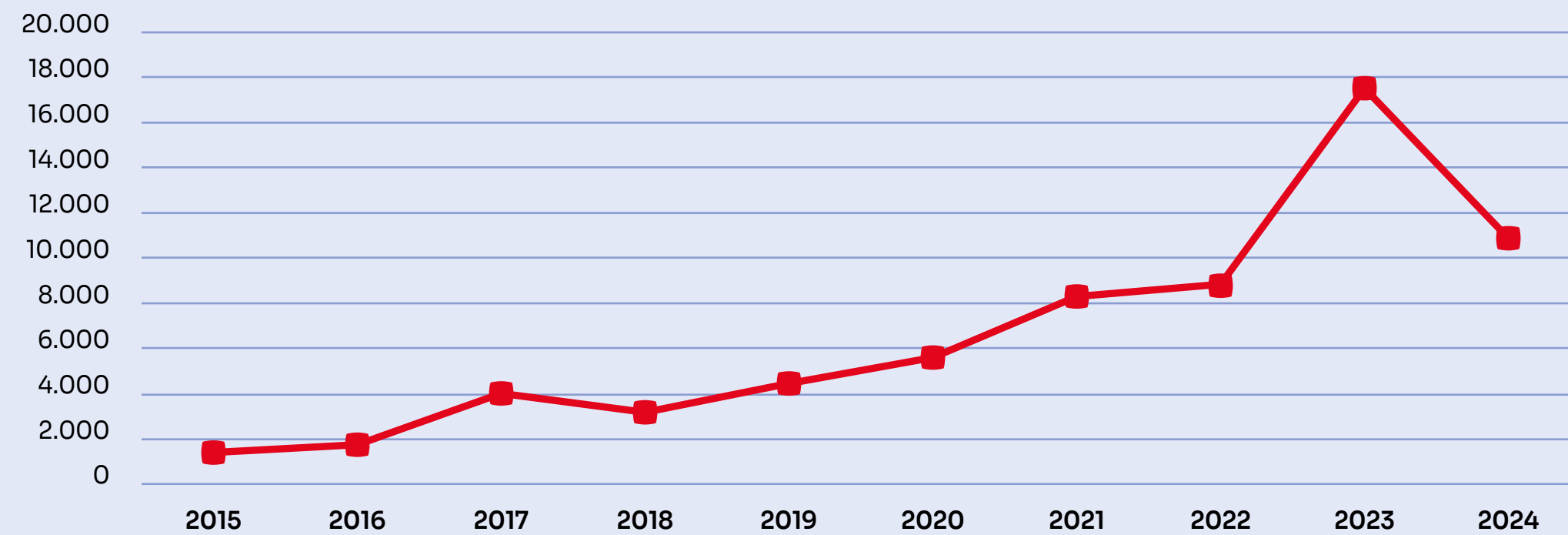
Im Vergleich zum Berichtsvorjahr liegt die Anzahl der berechtigten Beschwerden im Berichtsjahr 2024 zwar deutlich niedriger, bewegt sich jedoch auf dem gewohnten, leichte Steigerungen umfassenden Niveau der Vorjahre.

Ein Großteil der berechtigten Beschwerden betraf – wie in den vergangenen Jahren auch – Inhalte, die über Webseiten aller Art erreichbar sind (web-basierte Inhalte).

Inhaltlich machten – ebenfalls wie in den Vorjahren – kinderpornografische Inhalte den größten Anteil der berechtigten Beschwerden aus: Im Berichtsjahr 2024 waren es 90,81%. 9,19 % der berechtigten Beschwerden betrafen andere Inhalte. Hierunter fallen eine Vielzahl weiterer Tatbestände: verschiedene Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder

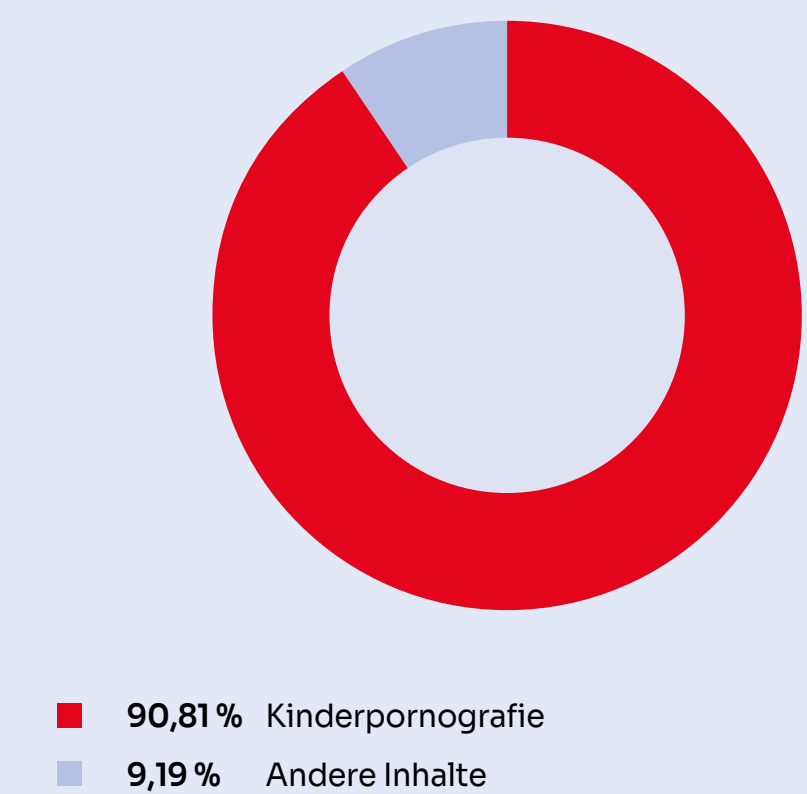
und Jugendliche (wie zum Beispiel Jugendpornografie, Cybergrooming sowie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, also Verstöße nach § 201a StGB), verfassungsfeindliche Inhalte, Gewaltdarstellungen sowie weitere jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sind in dieser Kategorie zusammengefasst. Der Anteil an jugendpornografischen Inhalten stellt hierbei den größten Bereich innerhalb der anderen Inhalte dar.

Berechtigte Beschwerden im Jahresvergleich im Jugendmedienschutz



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Berechtigte Beschwerden 2024 im Jugendmedienschutz



Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

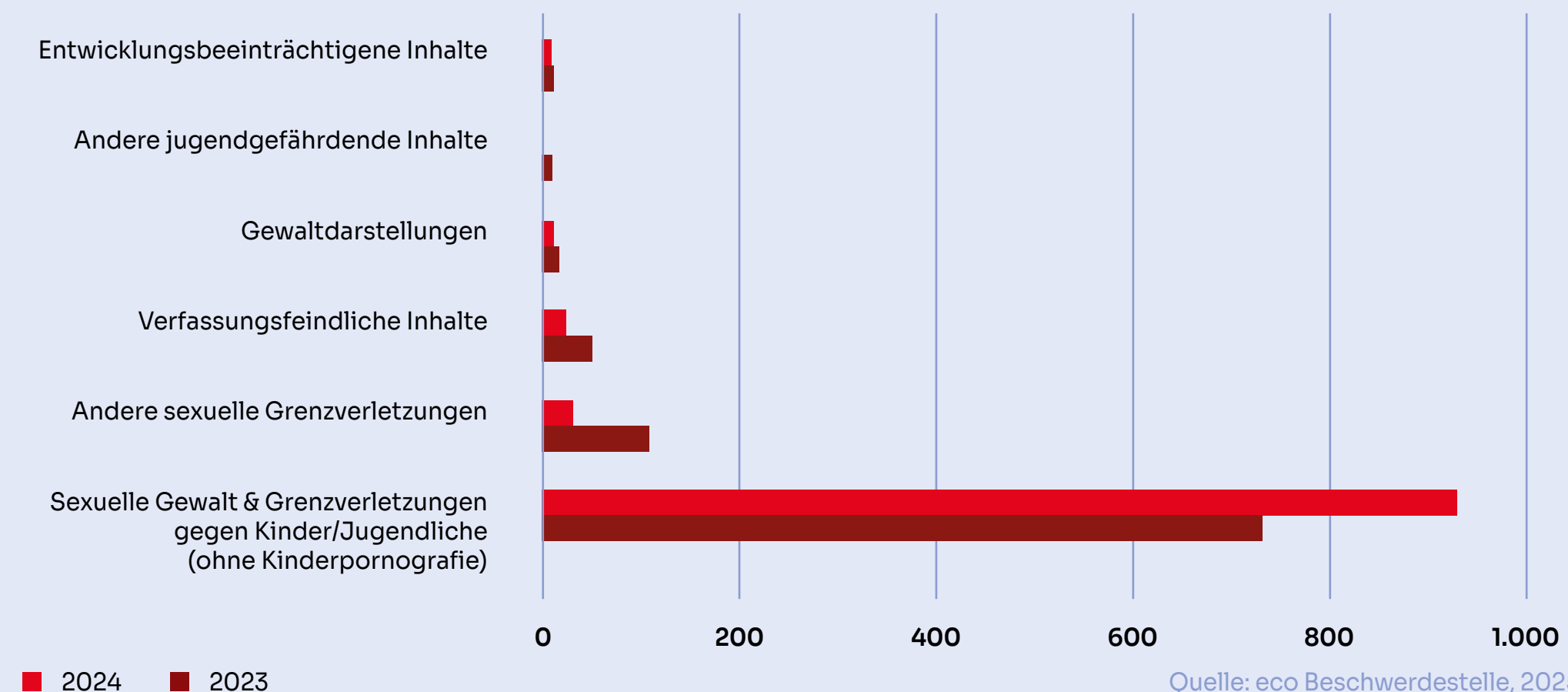
Im Vergleich zu 2023 ist der Anteil sexueller Gewalt und Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche (ohne Kinderpornografie) weiter gestiegen. Dagegen sind andere sexuelle Grenzverletzungen, wie die Verbreitung erwachsenenpornografischer, gewalt- oder tierpornografischer Inhalte nach §§ 184, 184a StGB, sowie verfassungsfeindliche Inhalte und Gewaltdarstellungen im Berichtsjahr etwas weniger vertreten als im Vorjahr. Andere jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte bleiben in beiden Jahren vergleichsweise gering.

„Im Kampf gegen Hass und Hetze im digitalen Raum ist stets die Frage, wie weit die Meinungsfreiheit geht. In Angeboten, die auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, können die Indizierungsentscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eine wichtige Orientierung geben. Im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren werden hierin Jugendschutz und Meinungsfreiheit miteinander abgewogen. Hierbei werden grundlegende Verfassungswerte wie die Menschenwürde oder das Demokratieprinzip berücksichtigt.“

Sebastian Gutknecht

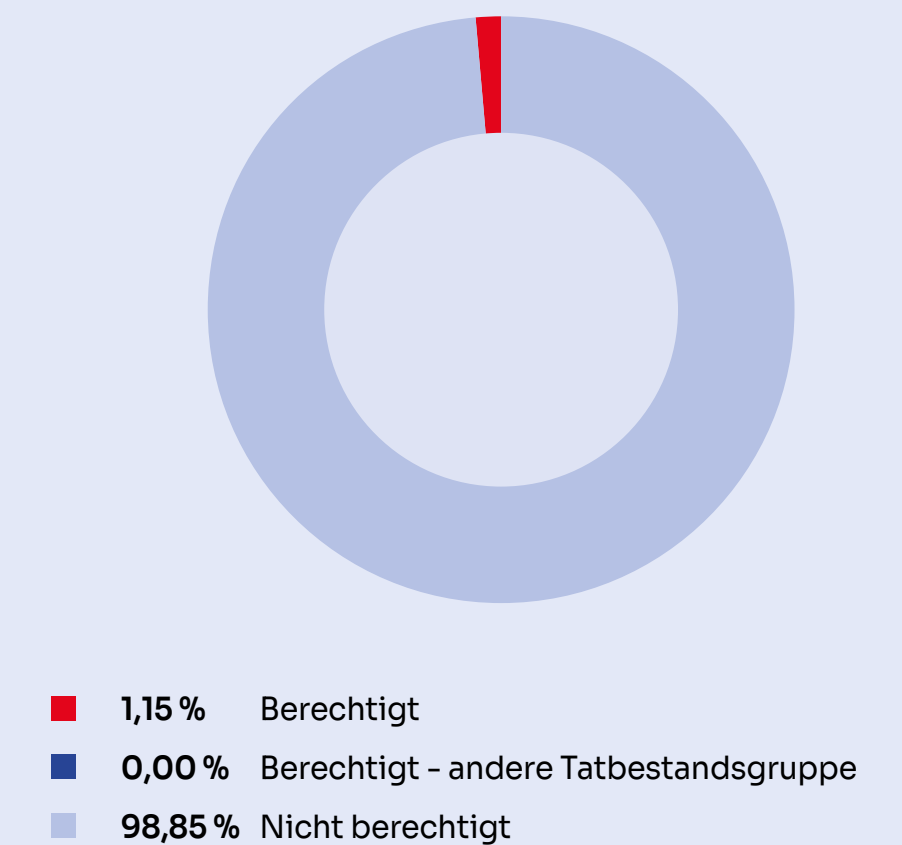
Direktor Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Berechtigte Beschwerden im Jugendmedienschutz (ohne Kinderpornografie) im Vergleich zu 2023

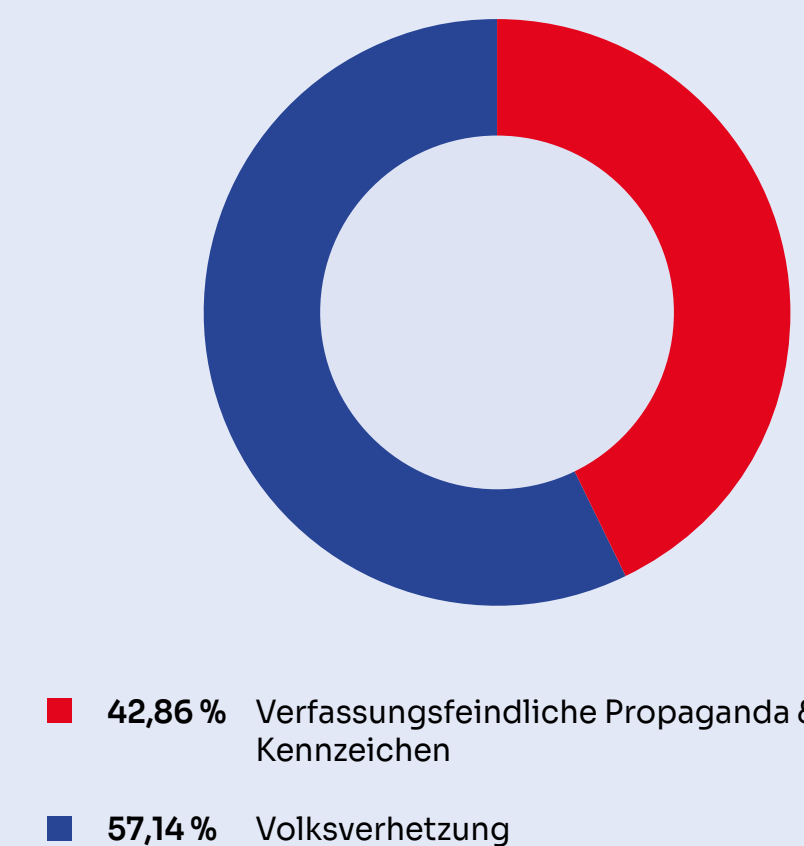


Von den insgesamt 1.828 Meldungen von Nutzer:innen zu vermuteten verfassungsfeindlichen Inhalten, die im Berichtsjahr bei der eco Beschwerdestelle eingingen, waren nur 1,15 % rechtlich relevant und damit berechtigt. Dies deutet darauf hin, dass eine erhöhte Sensibilität innerhalb der Bevölkerung für hetzerische, hassgefüllte oder extreme Inhalte oder Äußerungen besteht, während zugleich das Rechtsempfinden häufig nicht mit der Rechtslage übereinstimmt. Viele Meldungen beruhten folglich auf Missinterpretationen und waren rechtlich nicht begründet.

Prozentualer Anteil der berechtigten Beschwerden über verfassungsfeindliche Inhalte (2024)



Tatbestandsverteilung bei berechtigten Beschwerden über verfassungsfeindliche Inhalte (2024)



Gesamt: 21

Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Mehr als 57 % der berechtigten Beschwerden über verfassungsfeindliche Inhalte betrafen den Tatbestand der Volksverhetzung, während 42,86 % auf verfassungsfeindliche Propaganda und Kennzeichen entfielen. Die gemeldeten Inhalte fanden sich dabei auf Plattformen und Webseiten.

„Löschen statt Sperren“:
Selbstregulierung anstelle von Internetzensur

Im Kampf gegen verbotene Webinhalte ist deren Löschung das zentrale und wirksamste Mittel. Die Methode ist nicht nur schnell, sondern auch effektiv und nachhaltig. Deshalb verfolgt die eco Beschwerdestelle von Beginn an diesen Ansatz.

Die Selbstregulierungsmechanismen der Internetwirtschaft zur Bekämpfung rechtswidriger Online-Inhalte funktionieren auf nationaler und internationaler Ebene sehr gut. So wurden im Berichtsjahr rund 99% der durch die eco Beschwerdestelle monierten Inhalte entfernt – weltweit.

„Zusätzlich zu unseren eigenen Anstrengungen setzen wir auf ein Netzwerk von Partnern, deren Fachwissen und Erfahrung uns dabei helfen, nicht richtlinienkonforme Inhalte zu erkennen und uns auf potenziell rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. Seit vielen Jahren arbeiten wir sehr gut mit der eco Beschwerdestelle zusammen – im Rahmen der Priority Flagger Programme von Google und YouTube und darüber hinaus.“

Sabine Frank

Head of Government Affairs and Public Policy Google DACH

Maßnahmen der eco Beschwerdestelle

Nach einer umfassenden Prüfung der Inhalte wird je nach Schwere des Verstoßes und Standort des Servers (in Deutschland oder im Ausland) entsprechend agiert:

Strafbare Internetinhalte im Inland werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Ergänzend bittet die eco Beschwerdestelle den Hostprovider, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit der rechtswidrige Inhalt nicht weiter abrufbar ist.

Wird ein absolut unzulässiger Internetinhalt in Deutschland gehostet, fordert die Beschwerdestelle den Hostprovider zum Entfernen (Dekonnektieren) des Inhalts auf. Bei anderen jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wird der Provider aufgefordert, die Legalisierung des Inhalts (zum Beispiel durch Implementierung eines Altersverifikationssystems) zu veranlassen.

Im Ausland gehostete Inhalte werden zunächst an die entsprechende INHOPE-Partnerbeschwerdestelle weitergeleitet. Diese übernimmt dann die weitere Bearbeitung mit dem Ziel der Entfernung, beziehungsweise Legalisierung der Inhalte und arbeitet mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des jeweiligen Staates zusammen. Gibt es im Land des Serverstandorts kein INHOPE-Mitglied oder fällt der gemeldete Inhalt nicht in den Zuständigkeitsbereich der INHOPE-Partnerbeschwerdestelle, kontaktiert die eco Beschwerdestelle den Hostprovider direkt.

Darüber hinaus werden auch im Ausland gehostete strafbare Internetinhalte grundsätzlich zur Anzeige gebracht, wenn sie einen Deutschlandbezug aufweisen oder diese international unter

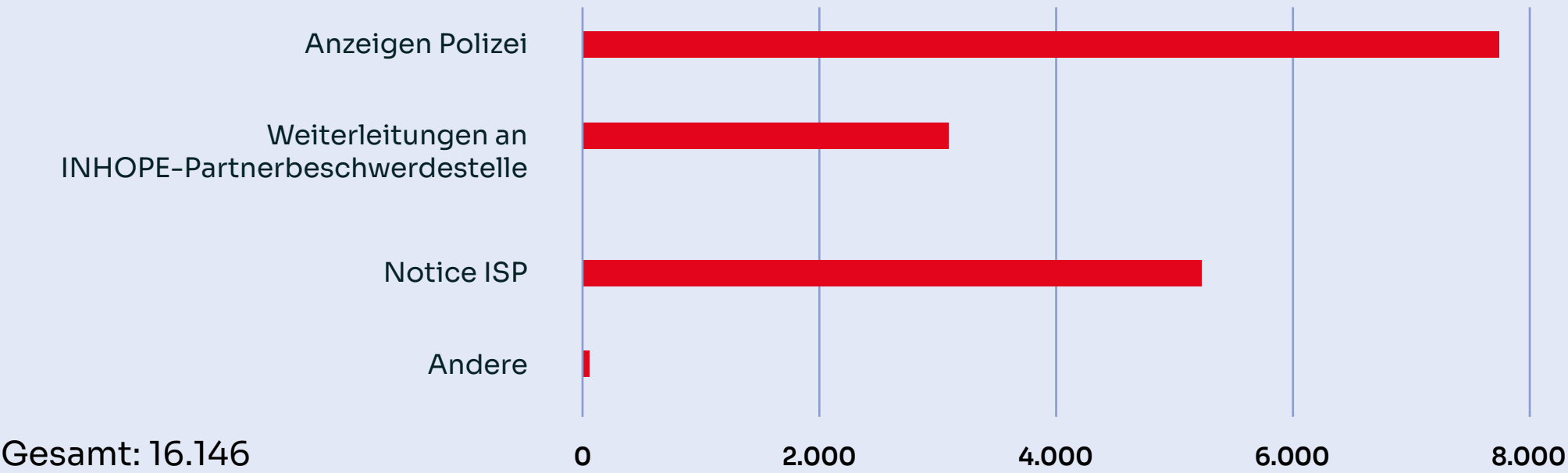
Strafe gestellt sind, beziehungsweise dem im deutschen Strafgesetzbuch vorgesehenen sogenannten Weltrechtsgrundsatz unterliegen. Nach diesem Grundsatz ist das deutsche Strafrecht in Einzelfällen anwendbar, obwohl die jeweilige Tat keinen unmittelbaren Bezug zu Deutschland hat. Erforderlich ist jedoch, dass sich die Tat gegen international geschützte Rechtsgüter richtet, zum Beispiel Fälle von kinderpornografischen Inhalten oder Verstöße gegen das Völkerrecht.

Die eco Beschwerdestelle kontrolliert grundsätzlich werktäglich die weitere Verfügbarkeit des gemeldeten Inhaltes. Falls erforderlich wird der Provider nochmals um Entfernung oder Legalisierung des monierten Inhalts gebeten.

Beschwerdeführer:innen, die eine Antwortadresse angegeben haben, werden kurz über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung informiert.

Insgesamt hat die eco Beschwerdestelle im vergangenen Jahr 16.146 Notifikationen versendet (insbesondere an Polizei, INHOPE-Partnerbeschwerdestellen und/oder ISPs; versendete Reminder ausgenommen). Dabei ist der verhältnismäßig geringe Anteil von Meldungen an die Polizei darauf zurückzuführen, dass bei im Ausland gehosteten Missbrauchsdarstellungen von Kindern regelmäßig nur dann eine Meldung an das BKA erfolgt, sofern in dem jeweiligen Land keine INHOPE-Partnerbeschwerdestelle existiert. Kann hingegen ein INHOPE-Mitglied kontaktiert werden, das seinerseits die Strafverfolgungsbehörden informiert, erfolgt regelmäßig zur Vermeidung von Doppelarbeit keine Meldung an das BKA.

Ergriffene Maßnahmen der eco Beschwerdestelle 2024



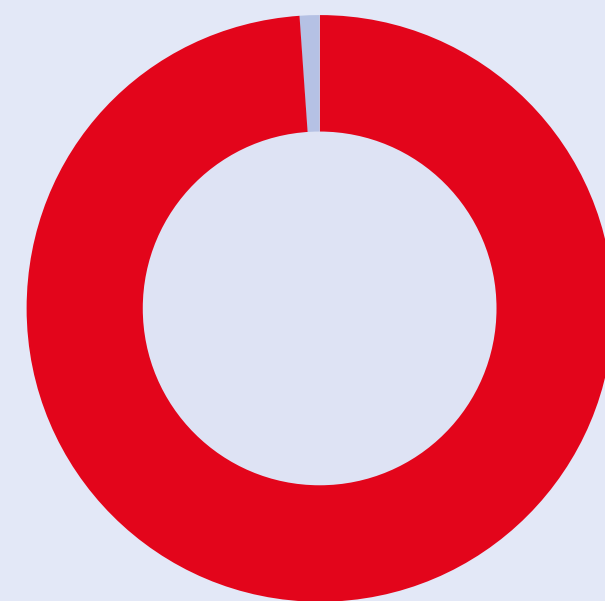
Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Erfolgsquote bei webbasierten Inhalten

Die seit Jahren hohe Erfolgsquote bei webbasierten Inhalten ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben: 98,9971% der monierten Inhalte wurden entfernt bzw. anderweitig legalisiert (zum Beispiel durch die Implementierung von Altersverifikationssystemen); in rund 2,19% dieser Fälle ist die monierte URL zunächst zu einem anderen Provider umgezogen (sogenannte Moved-Fälle).

Dies zeigt, dass Selbstregulierung funktioniert – auch international. Denn ein knappes Drittel der monierten URLs (30,66%) war außerhalb Deutschlands gehostet.

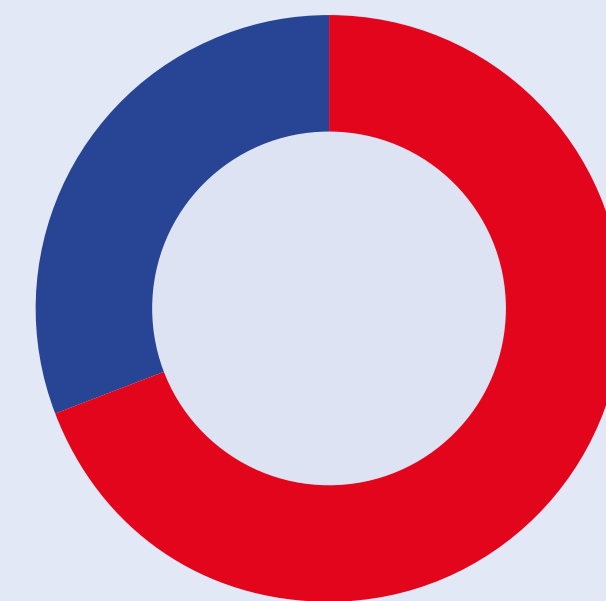
Gesamterfolgsquote der eco Beschwerdestelle bei webbasierten Inhalten 2024



■ 98,9971 % Abgeholfen
■ 1,0029 % Nicht abgeholfen

Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Hosting webbasierter Inhalte 2024



■ 69,34 % In Deutschland
■ 30,66 % Außerhalb Deutschlands

Quelle: eco Beschwerdestelle, 2025

Herausforderungen im Jahr 2024

Auch für das Jahr 2024 sind in technischer Hinsicht Verschleierungstaktiken hervorzuheben, die bei der Verbreitung von rechtswidrigem Material genutzt werden und das Ziel haben, den Aufruf der verbotenen Inhalte nur einer bestimmten Personengruppe zu ermöglichen, während zugleich der unmittelbare Aufruf der verbotenen Inhalte anderen (wie zum Beispiel Beschwerdestellen, Strafverfolgern etc.) erschwert wird:

Nicht selten sind Darstellungen sexueller Gewalt und Grenzverletzungen gegen Minderjährige nur mit einem sogenannten Referrer erreichbar. Nutzer:innen müssen dabei von einer bestimmten „Quell“-Seite kommen, die sie per Verlinkung weiter verwiesen hat. Die „Ziel“-Seite registriert, woher die Nutzer:innen kommen und zeigt je nach Anfrage unterschiedliche Inhalte. Eine komplexere, aber vergleichbare Methode löst diese technische Weichenstellung unter Benutzung von Cookies aus. Hier können Nutzer:innen nur auf die betreffenden Inhalte zugreifen, wenn der verwendete Rechner über eine vom Browser erkannte, spezifisch definierte Cookie-Datei verfügt, die unter anderem von einer vorher besuchten Seite erstellt worden sein kann. In beiden Fällen wird je nach begangenen oder vorgetäuschten digitalem Pfad ein anderer Inhalt angezeigt. Technisch lassen sich diese Vorgänge durch entsprechende Tools simulieren.

In einigen Fällen ist der Zugriff auf die Inhalte für bestimmte Nutzer:innen-IPs oder -Standorte (z.B. ganze Länder) betreiberseitig blockiert und/oder wirkt beim Zugriff von dort als nicht verfügbar. In solchen Fällen kann nur durch Nutzung eines Proxy-Servers oder eines VPN-Dienstes auf gemeldete Inhalte zugegriffen werden.

Auch die Einbeziehung sogenannter Content Delivery Networks (CDNs) erschwert die Bearbeitung von Fällen. In diesen Fällen muss durch eine Rückfrage beim CDN der Hostprovider ermittelt werden, was einen zusätzlichen Arbeitsschritt bei der Hinweisbearbeitung (sowohl bei der Erstbearbeitung als auch im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung vor Versendung eines Reminders) bedeutet. Erfreulicherweise gibt es durch die CDNs in der Regel eine zügige Rückmeldung. Gelegentlich bedarf es jedoch Erläuterungen gegenüber dem Empfänger einer Notifizierung, dass ein CDN involviert ist.

Rechtlich stellte in einigen Fällen die Abgrenzung der unterschiedlichen Tatbestandsvarianten der Kinderpornografie im Sinn des § 184b StGB eine Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die statistische Erfassung. Dies gilt auch für die Abgrenzung der Kinderpornografie zu anderen einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich der Darstellungen sexueller Gewalt und Grenzverletzungen gegen Minderjährige. Beispielhaft ist hier neben den häufig schwierigen Altersbewertungen die Abgrenzung zwischen Darstellungen von Kindern in unnatürlich bzw. sexuell aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung und der sexuell aufreizenden Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zu erwähnen.

Eine weitere Herausforderung besteht in den unterschiedlichen Rechtslagen der Länder; insbesondere existieren international Unterschiede im Bereich der Posendarstellungen, bei virtueller oder textbasierter Kinderpornografie und Fällen von Verlinkungen zu kinderpornografischem Material. Die rechtliche Bewertung verfassungsfeindlicher Inhalte ist häufig herausfordernd und aufwendig,

weil präzise zwischen erlaubten Inhalten und unzulässigen Äußerungen unterschieden werden muss, um das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht unzulässig zu beschneiden. Sind verschiedene Interpretationen einer Äußerung möglich, ist dies bei der rechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Zudem sind manche Tatbestandsmerkmale wie z.B. „Störung des öffentlichen Friedens“ sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, also Begriffe, deren Auslegung und Anwendung wertungsbedürftig sind.

Grundsätzlich sind Meinungsäußerungen erlaubt, solange sie nicht die Rechte Dritter verletzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Alle Äußerungen sind daher, besonders bei der Frage zur strafrechtlichen Bewertung, im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen.

Im Fall von Volksverhetzung z.B. geht es speziell um Aussagen, die Hass oder Gewalt gegen bestimmte Gruppen schüren. Das Problem besteht bei der rechtlichen Bewertung dieser Aussagen häufig darin, zwischen provokanten, aber zulässigen Meinungen und gezielten, hetzerischen Äußerungen zu unterscheiden. Deshalb muss bei einer solchen Beurteilung stets die Balance zwischen dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der Wahrung der Meinungsfreiheit gewahrt bleiben.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden zu Inhalten, die über sogenannte File-Hosting-Dienste verbreitet wurden (zumeist Videos), war zudem das Sichten dieser Inhalte zeitintensiver. Auch die Aufmachung einiger Dienste, welche Inhalte Dritter zur Verfügung stellen, kann die Prüfung deutlich verlangsamen – z.B. bieten manche Bilder-Hosting-Dienste die Bereitstellung von (allen Sorten

von) Inhalten kostenlos an, allerdings müssen die Nutzer:innen vor dem Zugriff auf die Inhalte erst z.B. aufwändige Captchas lösen oder mehrfache Werbe-Popups aus dem Weg räumen.

Darüber hinaus waren einige Inhalte nur mit einem sogenannten Premium-Account abrufbar. Nicht immer wurde uns von den betroffenen Plattform-Betreibern ein entsprechender Account kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Auch im Jahr 2024 stellte die eco Beschwerdestelle vereinzelt fest, dass Verbreiter von rechtswidrigen Inhalten nach der Löschung durch den ursprünglichen Provider ihre Inhalte zu einem anderen Hosting-Provider übertrugen. Dabei wichen diese zum Teil auch auf Hosting-Länder aus, in denen noch keine INHOPE-Partnerbeschwerdestelle existiert. Dies kann die Kontaktaufnahme und entsprechende Löschanfragen teilweise erschweren.

Grundsätzlich gab es nur wenige ausländische Hostprovider, die konsequent Hinweise von uns (und anderen Beschwerdestellen) sowie die Anforderungen zur Löschung ignorierten oder nur extrem langsam umsetzten, ganz gleich um welchen Inhalt es sich handelte.

3. Netzwerk & Kooperationen

Gemeinsam gegen illegale Webinhalte – und für das Gute im Netz

Nationale und internationale Partner(schaften)

Die effektive Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedarf einer guten Zusammenarbeit aller Akteure mit ihren spezifischen Handlungsmöglichkeiten. Das Internet kennt zudem keine Staatsgrenzen. Für eine effektive Arbeit von Beschwerdestellen ist es daher auch wichtig, weltweit gut vernetzt zu sein. Die eco Beschwerdestelle arbeitet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene mit vielen Akteuren zusammen, setzt auf Kooperation und engagiert sich in Gremien sowie Initiativen. In diesem Kapitel stellen wir wichtige Partner im Kampf gegen illegale Internetinhalte vor und zeigen einen Auszug unserer vielfältigen Netzwerkaktivitäten im Jahr 2024.

INHOPE (www.inhope.org)

Im November 1999 gründete eco zusammen mit sieben weiteren Organisationen und mit Unterstützung des „Aktionsplans zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets“ der Europäischen Kommission die International Association of Internet Hotlines (INHOPE). Seit über 25 Jahren setzt sich das internationale Netzwerk erfolgreich dafür ein, dass Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen wirkungsvoll bekämpft werden. INHOPE ist der internationale Dachverband von Internetbeschwerdestellen, die weltweit operieren und Beschwerden über illegale Inhalte (insbesondere Darstellungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger) im Internet entgegennehmen. Seit seiner Gründung ist das Netzwerk auf 55 Mitglieds-Beschwerdestellen in 51 Ländern angewachsen. Hinweise auf illegale Internetinhalte können durch die Kooperation der Beschwerdestellen an den jeweils zuständigen Partner übermittelt werden. So wird den illegalen Inhalten in ihrem jeweiligen Ursprungsland nachgegangen, was gleichzeitig auch vorteilhaft für die Strafverfolgung ist. Liegen gemeldete, illegale Online-Inhalte nicht auf einem Server in Deutschland, informiert die eco Beschwerdestelle das im Einzelfall zuständige INHOPE-Mitglied.

Diese Kooperation hat sich bewährt: Über seine Mitglieder deckt das INHOPE-Netzwerk viele

Länder ab, in denen Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger gehostet werden. Der rasche und sichere Austausch von Informationen über Ländergrenzen hinweg hat zudem bereits zur Zerschlagung einer Vielzahl von Kinderpornografie-Ringen geführt.

INHOPE selbst ist keine Beschwerdestelle, sondern unterstützt die Zusammenarbeit der Mitglieds-Beschwerdestellen in den einzelnen Ländern. Die Dachorganisation legt unter anderem Mindeststandards für die Beschwerdebearbeitung sowie den Austausch von Hinweisen zu Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im INHOPE-Verbund fest und bietet regelmäßige Trainings für Mitarbeitende der Mitglieds-Beschwerdestellen an. Um die Einhaltung der Mindeststandards sicherzustellen, finden regelmäßig Überprüfungen der Mitglieds-Beschwerdestellen statt. Die eco Beschwerdestelle wurde 2024 erfolgreich überprüft. Im Jahr 2024 hat INHOPE sein „Ambassador“-Programm gestartet, an dem eco aktiv teilnimmt, indem Sebastian Fitting, Referent der eco Beschwerdestelle, als Ambassador agiert und Mitglied des dazugehörigen Expert Council ist. Im Rahmen dieses Programms schulen erfahrene Analyst:innen aus dem Netzwerk vornehmlich neue Kolleg:innen anderer Hotlines, aber auch z.B.

Strafverfolgungsbehörden oder Trust-And-Safety-Teams von relevanten Unternehmen im Umgang mit dem sog. Universal Classification Schema. Das Schema umfasst zum einen bei der Bewertung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen eine einheitliche, beschreibende Erfassung („Labeling“) von gemeldeten Inhalten. Zum anderen wird durch eine „Übersetzung“ der die Inhalte beschreibenden Labels in rechtliche Kategorien – im Angesicht international unterschiedlicher Rechtslagen – eine (straf-)rechtliche Bewertung der Inhalte für jedes teilnehmende Land ermöglicht. Dies soll unter anderem Priorisierungen bei der Hinweisbearbeitung ermöglichen.

→ Seit November 2024 ist Sebastian Fitting, Referent der eco Beschwerdestelle, Mitglied des INHOPE-Vorstands.

INHOPE

Safer Internet Centre Deutschland (saferinternet.de)

Melden, beraten, sensibilisieren – drei wichtige Stränge für positive Online-Erfahrungen junger Internetnutzer:innen und die Bekämpfung illegaler Internetinhalte. Daher arbeiten eco, FSM, jugendschutz.net, die Nummer gegen Kummer und die Medienanstalt Rheinland-Pfalz seit 2008 auch als deutsches Safer Internet Centre zusammen.

Bereits seit 2004 betreibt eco zusammen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) das Portal internet-beschwerdestelle.de, um User:innen eine gemeinsame Anlaufstelle für Hinweise auf illegale Internetinhalte sowie weitere Informationen und Verweise zu Ratgebern zur Verfügung zu stellen. Auch im vergangenen Jahr wurde dieses Engagement als Teil des deutschen Safer Internet Centres fortgeführt.

Wie bereits in den Vorjahren wurden auch im Verbund gemeinsame Awareness-Raising-Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zum Safer Internet Day fand ein gemeinsamer Expertenchat zum Thema Pornografie im Netz statt. Zwischen 8 und 18 Uhr nutzten rund 100 Interessierte die Möglichkeit, ihre Fragen an die beteiligten Organisationen zu richten und erhielten Einschätzungen zu rechtlichen Aspekten, medienpädagogische Hilfestellungen sowie Informationen zu Beratungsangeboten.

Anlässlich des europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch am 18. November 2024 haben die Beschwerdestellen von eco, FSM und jugendschutz.net zur

Online-Veranstaltung „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt im Netz – Was Fachkräfte wissen müssen“ eingeladen. Dieses Webinar hatte mit mehr als 400 Teilnehmer:innen eine sehr große Resonanz und Reichweite.

Auch im Jahr 2024 wurde das deutsche Safer Internet Centre von der Europäischen Union im Rahmen des „Digital Europe Programme“ finanziell gefördert.



„Wie belastend die Konfrontation mit rechtswidrigen Inhalten im Internet für Kinder und Jugendliche sein kann, erfahren wir bei der „Nummer gegen Kummer“ regelmäßig in unseren Beratungsgesprächen. „Was kann ich tun?“ – wichtig ist es für viele Ratsuchende, über konkrete Handlungsoptionen zu sprechen. Die Weiterverweisung an das Meldeportal internet-beschwerdestelle.de, das eco gemeinsam mit der FSM betreibt, steht hier oftmals im Fokus. Die Kooperation von Beschwerdestellen und uns als Beratungsangebot ist daher essenziell im Kampf gegen rechtswidrige Inhalte und unterstützt auch unsere Ratsuchenden.“

Anna Zacharias

Geschäftsführerin
von Nummer gegen Kummer e.V.

Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgung ist ein wichtiges Element bei der Bekämpfung illegaler Internetinhalte. Daher setzt sich eco im Rahmen der Beschwerdebearbeitung dafür ein, dass Rechtswidriges gelöscht sowie Strafbares zur Anzeige gebracht wird. Auch über die Beschwerdebearbeitung hinaus arbeitet die eco Beschwerdestelle auf Bundes- sowie auf Landesebene mit Strafverfolgungsbehörden zusammen.

Bei der Bekämpfung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern besteht eine enge und effektive Kooperation mit dem Bundeskriminalamt (BKA), was auch im Bericht der Bundesregierung zum Erfolg von Löschmaßnahmen bei kinderpornografischen Webinhalten zum Ausdruck kommt. Der zuletzt im Juli 2024 veröffentlichte Bericht belegte erneut, dass das Prinzip „Löschen statt Sperren“ und die Zusammenarbeit von Beschwerdestellen, dem BKA und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz (BzKJ) sehr wirksame Mittel zur Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte darstellen. Daneben umfasst die Zusammenarbeit mit dem BKA regelmäßige Austauschtreffen und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Beschwerdestellen (eco, FSM, jugendschutz.net), dem BKA und der BzKJ.

Im Bereich der Staatsschutzdelikte kooperiert die eco Beschwerdestelle sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene mit Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften. Seit 2019 ist eco zudem Mitglied der nordrhein-westfälischen Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“ und unterstützt damit aktiv die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Hate Speech im Netz. Neben einem regelmäßigen Austausch über Hasspostings und deren rechtlicher Bewertung ermöglicht die Initiative auch

ein abgestimmtes und optimiertes Verfahren, um Strafanzeigen an die in diesem Bereich spezialisierte Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) der Staatsanwaltschaft Köln zu übertragen. Die Partner der Initiative tauschten sich auch im Jahr 2024 über Erfahrungen und Entwicklungen im relevanten Deliktsbereich aus, etwa im Rahmen von „digitalen Mittagspausen“.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdestelle und der Polizei auf Landesebene Teil einer Kooperationsvereinbarung zwischen eco, Networker NRW und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ist ein wichtiger Akteur in Bezug auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes und langjähriger Netzwerkpartner der eco Beschwerdestelle. BzKJ und eco Beschwerdestelle arbeiten dabei in unterschiedlichen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen partnerschaftlich zusammen. Neben der Zusammenarbeit im Rahmen der BKA-Kooperation sind beispielsweise Mitarbeiter:innen der eco Beschwerdestelle seit vielen Jahren als Beisitzer:innen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien ernannt und wirken an Indizierungsentscheidungen der BzKJ mit. Zudem ist die eco Beschwerdestelle Teil des Partnernetzwerks der 2024 gegründeten Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD). Die KidD ist bei der BzKJ angesiedelt, aber dennoch als Teil der Aufsicht über den Digital Services Act (DSA) unabhängig agierend.

Im Berichtsjahr haben Vertreter:innen der eco Beschwerdestelle an einem Workshop für Kooperationspartner der BzKJ zur Vertiefung, Diskussion und rechtlichen Bewertung von Grenzfällen bei „Posen und Missbrauchsdarstellungen“ sowie an der sogenannten Zukunftswerkstatt der BzKJ zum Thema sexuelle Gewalt und Belästigung im digitalen Raum teilgenommen. Darüber hinaus hat die Leiterin der Beschwerdestelle an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Herausforderungen der Inhalte-Regulierung“ teilgenommen, welche am 19.09.2024 im Rahmen der Fachtagung „Kinderrechte durchsetzen in der digitalen Welt – von der Prüfstelle zur KidD“ anlässlich des Jubiläums der BzKJ stattgefunden hat.

Zusammenarbeit beim Jugendmedienschutz mit weiteren relevanten Akteuren

Im Jahr 2024 hat die eco Beschwerdestelle den Austausch und die Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren im Bereich des Jugendmedienschutzes fortgeführt. Insoweit können folgende Aktivitäten hervorgehoben werden:

Aufbauend auf den vergangenen Jahren wurde die Zusammenarbeit der eco Beschwerdestelle mit der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) sowie weiteren Aufsichtseinrichtungen bei allgemeinen und Einzelfallfragen fortgeführt. Mit der LfM arbeitete die Beschwerdestelle zudem im Rahmen der Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“ zusammen. Für die eco Beschwerdestelle ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich des Jugendmedienschutzes ein wichtiger Austausch- und Ansprechpartner – im Allgemeinen, aber auch in Bezug auf Einzelfallfragen. Sebastian Fitting, Referent der eco Beschwerdestelle, ist seit 2019 zudem als Jugendschutzsachverständiger für USK online in Prüfausschüssen tätig.

fragFINN e.V., zu dessen Gründungsmitgliedern auch eco zählt, bietet seit über 15 Jahren einen geschützten Surfraum für Kinder. Dieser basiert auf einer sogenannten Positivliste für kindgerechte Internetseiten. Die Positivliste wird durch fragFINN erstellt und regelmäßig durch erfahrene Medienpädagog:innen überprüft. Auf dem Portal „fragFINN.de“ wird Kindern unter anderem eine Suchmaschine zur Verfügung gestellt, die ihnen den Zugriff auf für Kinder unbedenklich gestaltete Internetseiten erleichtert. eco unterstützt fragFINN unter anderem durch die Teilnahme in der AG Kriterien. Die Teilnahme ermöglicht den Mitgliedern von fragFINN eine aktive Mitgestaltung der Vorgaben

für die Positivliste sowie einen regelmäßigen Austausch über Entwicklungen und Trends. Auch hier profitiert fragFINN von seiner Mitgliederstruktur, da die verschiedenen Fachrichtungen und Kompetenzen einen dreidimensionalen und unmittelbar auf neue Entwicklungen reagierenden geschützten Raum im Internet gewährleisten.

Auch im Jahr 2024 war „priority flagging“ ein wesentliches Element der effektiven Arbeit der eco Beschwerdestelle. Die Kooperationen in diesem Bereich mit speziellen Meldewegen für vertrauenswürdige Hinweisgeber:innen ermöglichen eine unmittelbare Interaktion zwischen Beschwerdestellen und den Anbietern, was sich auch positiv auf Reaktionszeiten auswirkt.

Die eco Beschwerdestelle ist zudem seit 2022 Mitglied des Fachkreises Extremismusprävention der Stadt Köln. Auch im Berichtsjahr hat die eco Beschwerdestelle diesen Fachkreis aktiv unterstützt und am jährlichen Netzwerktreffen teilgenommen. Die Partnerschaft und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene mündete 2024 zudem in einer wiederholt durchgeführte Veranstaltung in der Formatreihe der „Kölner Präventionsgespräche“ in der Volkshochschule Köln. Im Rahmen dieser klärte die eco Beschwerdestelle gemeinsam mit der Polizei Köln Eltern, pädagogische Fachkräfte und sonstige Interessierte über Online-Risiken, den juristischen Rahmen bei der Bewertung von Online-Inhalten und Handlungsmöglichkeiten auf.

„Die enge Partnerschaft mit unserem Gründungsmitglied, dem eco – Verband der Internetwirtschaft, schätzen wir vom fragFINN e.V. sehr. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern fördern wir Teilhabe, Schutz und Befähigung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum und bieten ihnen einen geschützten, positiven Einstieg in die digitale Welt. Darüber hinaus leisten wir wertvolle Orientierungshilfe für Familien und Pädagog:innen. So gestalten wir eine sichere und inspirierende digitale Welt für alle Kinder, in der sie unbeschwert lernen, spielen und wachsen können.“

Nadine Berneis

Managing Director, fragFINN e.V.

Besondere Kooperationen im Rahmen des Partnerschaftsmodells der eco Beschwerdestelle

Für die eco Beschwerdestelle ist die Zusammenarbeit mit den Verbandsunternehmen und anderen Partnern essenziell. Das gilt sowohl für die Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte im Rahmen der Hinweisbearbeitung als auch hinsichtlich der weiteren Aktivitäten der Beschwerdestelle. Jeder Akteur hat spezifische Handlungsmöglichkeiten, Belange oder Kompetenzen. Zusammen lässt sich effektiv agieren und viel bewirken. Eben gemeinsam für das Gute im Netz! Um Aktivitäten ausbauen beziehungsweise weiterentwickeln zu können und zugleich Verbandsmitglieder und andere Unternehmen oder Organisationen in ihren unterschiedlichen Tätigkeiten und Belangen zusätzlich unterstützen zu können, hat die eco Beschwerdestelle daher das „For the good of the Internet“-Partnerschaftsmodell entwickelt. Unterstützt von Meta wurden so im Berichtsjahr die Bekämpfung illegaler Internetinhalte gefördert, Multiplikator:innen und Internetnutzer:innen für Risiken und Reaktionsmöglichkeiten sensibilisiert sowie der wichtige Austausch mit politischen Akteuren auf vielfältige Weise gemeinsam fortgesetzt.

→ Weitere Informationen finden Sie hier:
go.eco.de/eBS-Partner

Medienkompetenz vermitteln

Medienerziehung ist eine große Herausforderung und Aufgabe. Häufig stoßen die verantwortlichen Erwachsenen dabei an ihre Grenzen. Durch die Schnelllebigkeit von sozialen Netzwerken oder Messengerdiensten, sind deren Anwendung und Umgang vor allem für Kinder und Jugendliche nicht immer einfach. Daher steht die eco Beschwerdestelle unter anderem für Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer:innen zur Verfügung, um für Risiken auch rechtlicher Art zu sensibilisieren und damit die positive Nutzung aller Online-Angebote zu fördern. Zudem bietet die eco Beschwerdestelle eigene digitale Veranstaltungsformate an.

Im Berichtsjahr war insoweit die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen wichtiger Kooperationspartner der eco Beschwerdestelle. In enger Zusammenarbeit mit der Landespräventionsstelle und der Polizei Köln hat die eco Beschwerdestelle anlässlich des Safer Internet Days 2024 ein Webinar-Expertengespräch unter dem SID-Motto „Let’s talk about Porno“ durchgeführt und dabei unter anderem über die rechtlichen Aspekte legaler und illegaler Bereiche der Pornographie referiert. Zudem hat Bianca Gründer, Referentin der eco Beschwerdestelle, am jährlichen Netzwerktreffen „Gewaltprävention in NRW“ der Landespräventionsstelle teilgenommen.

Seit Dezember 2018 ist die eco Beschwerdestelle zudem Netzwerkpartner des Projekts s.i.n.us – „sicher im Netz unterwegs“. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Institutionen im Rhein-Kreis Neuss aus den Bereichen Schule,

Eltern, Polizei sowie Jugend- und Suchthilfe. Mithilfe des gemeinsamen Projekts soll die Medienkompetenz von Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern – zum Beispiel durch Fortbildungsveranstaltungen – gefördert werden. In diesem Zusammenhang konnte die eco Beschwerdestelle ihre Expertise in der Fachtagung „Gesunde Balance in der digitalen Welt“ des Rhein-Kreis Neuss, gemeinsam mit der örtlichen Polizei, einbringen und dort pädagogischem Fachpersonal einen Einblick in strafrechtliche Aspekte, Jugendschutz und Cybercrime in der Online-Welt vermitteln.

„Medienbildung und digitale Kompetenzen sind zentrale Bestandteile zeitgemäßer Bildung. Kinder und Jugendliche müssen lernen, digitale Medien kritisch, kreativ und sicher zu nutzen. Mit der eco Beschwerdestelle als engagiertem Partner gelingt es uns durch zahlreiche Veranstaltungen und enge Zusammenarbeit, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu stärken.“

Vera Nather
Leiterin s.i.n.us-Netzwerk

Online-Jugendschutz für Unternehmen

Als Mitgliedsunternehmen extra profitieren: Der Jugendschutz ist von je her wichtiger Teil des Prüfungsmaßstabs der eco Beschwerdestelle. Entstanden aus einer Initiative unserer

Mitgliedsunternehmen im Jahr 1996, kann die eco Beschwerdestelle heute auf eine fast 30-jährige Expertise in diesem Bereich zurückblicken.

▪ Juristische Expertise

Die Beschwerdestelle bietet für Mitgliedsunternehmen des eco Verbands eine erhebliche Arbeitserleichterung, zum Beispiel durch erste rechtliche Vorprüfungen bei Hinweisen auf rechtswidrige Inhalte. So werden nicht einschlägige Beschwerden direkt aussortiert und landen nicht unnötig bei den Providern.

▪ Nah an der Politik

Als Teil des Geschäftsbereichs Politik, Recht & Regulierung begleitet die eco Beschwerdestelle politische Themen und Gesetzgebungsprozesse auf nationaler sowie internationaler Ebene und bringt ihre durch langjährige Erfahrung gewonnene Expertise aktiv ein. Die eco Beschwerdestelle arbeitet nah am politischen Weltgeschehen, beobachtet Prozesse und erkennt Neuentwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz unverzüglich.

▪ Expert:innen-Netzwerk und Gremienarbeit

Die eco Beschwerdestelle stellt ein wichtiges Sprachrohr beim Thema Jugendmedienschutz mit all seinen Facetten dar: Die langjährige, gute Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, Providern, Partnerbeschwerdestellen und Akteur:innen rund um den Bereich des Jugendmedienschutzes sowie die aktive Unterstützung von Gremien und Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene machen die eco Beschwerdestelle zum idealen Vermittler zwischen Wirtschaft und staatlicher Instanz.

▪ Nachhaltige Angebote für Verbandsmitglieder

Neben volljuristischen Qualifikationen bei der Bewertung von Online-Angeboten und erforderlichen Maßnahmen profitieren Verbandsmitglieder von knapp 30 Jahren Expertise im Bereich Jugendmedienschutz. Hierzu tragen insbesondere separate Angebote der eco Beschwerdestelle bei, die unabhängig vom Service der allgemeinen Beschwerdearbeit zur Verfügung gestellt werden.

Expertenlunch Jugendmedienschutz

Mit dem „Expertenlunch Jugendmedienschutz“ bietet die eco Beschwerdestelle exklusiv für die im Bereich Jugendmedienschutz aktiven und interessierten Verbandsmitglieder ein offenes Forum, um Erfahrungen auszutauschen und zu informieren. Planmäßig finden zwei bis drei Treffen pro Jahr statt, zum Teil unter Einbeziehung relevanter Akteure und externer Expert:innen. Zusätzlich werden anlassbezogene Online-Meetings angeboten, sollte eine kurzfristige Information oder Abstimmung erforderlich sein. Folgende Themen stehen bei unserem Expertenlunch Jugendmedienschutz im Vordergrund:

- die Anwendung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und damit korrespondierende StGB-Vorschriften
- rechtliche Entwicklungen zum Jugendmedienschutz im weitesten Sinne
- „Digitale Trends“
- die Aktivitäten der eco Beschwerdestelle

→ Bei Interesse oder Fragen stehen wir unter jugendschutzbeauftragte@eco.de gern zur Verfügung.

eco Jugendschutzbeauftragung

Die Jugendschutzbeauftragten haben die folgenden Funktionen inne:

- Beratungsfunktion gegenüber dem Anbieter
- Ansprechpartner für Nutzer:innen
- Anlaufstelle für die Aufsicht

Jugendschutz im Internet ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit der eco Jugendschutzbeauftragung haben insbesondere Verbandsmitglieder die Möglichkeit, ihren Beitrag zu leisten. Bestimmte Telemedienanbieter mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten sowie Suchmaschinenanbieter können sogar nach § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichtet sein.

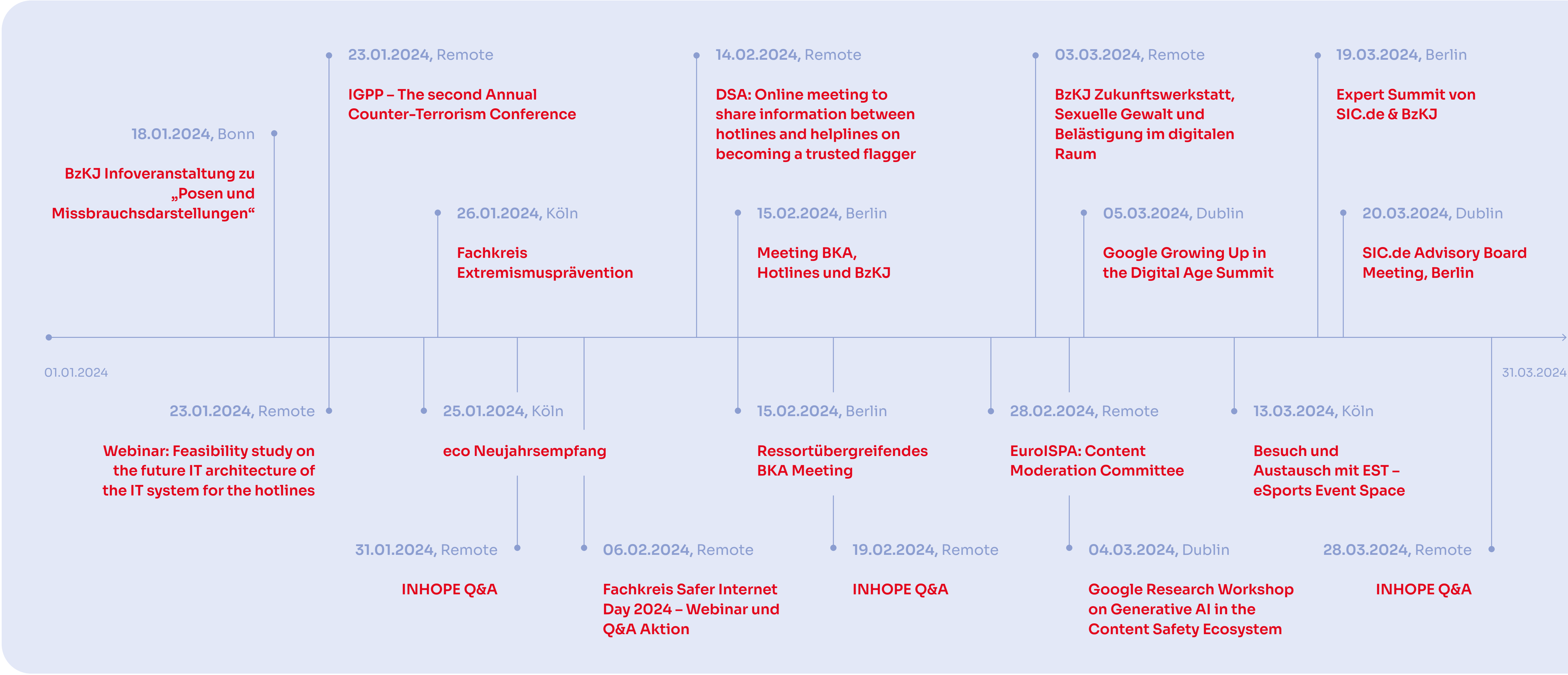
Mit der eco Jugendschutzbeauftragung unterstützt die Beschwerdestelle Telemedienanbieter ganzheitlich bei der Erfüllung dieser Pflicht oder bei der freiwilligen Bestellung. Hierbei bietet sie folgende Funktionen und Vorteile:

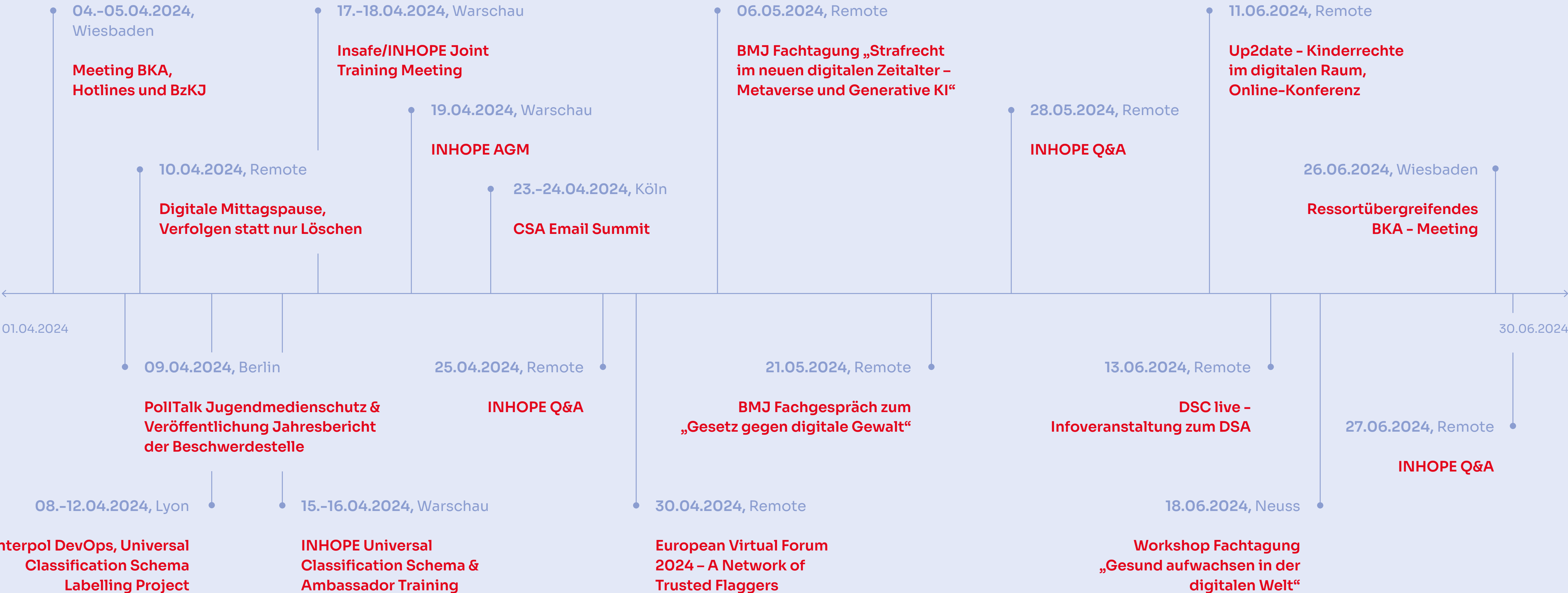
- umfassende rechtliche Beratung zu Jugendschutzfragen
- neutrale Schnittstelle zwischen Telemedienanbietern und deren Nutzer:innen
- Minimierung von Haftungsrisiken
- Vorbeugung von amtlichen Bußgeldern und Abmahnungen
- Vertrauensgewinn bei Nutzer:innen durch wirksamen Jugendschutz
- aktuelle Informationen zu Entwicklungen und rechtlichen Änderungen im Bereich Jugendmedienschutz
- auf den Anbietertyp abgestimmten Service
- Qualitätssiegel/Logo für Webseiten

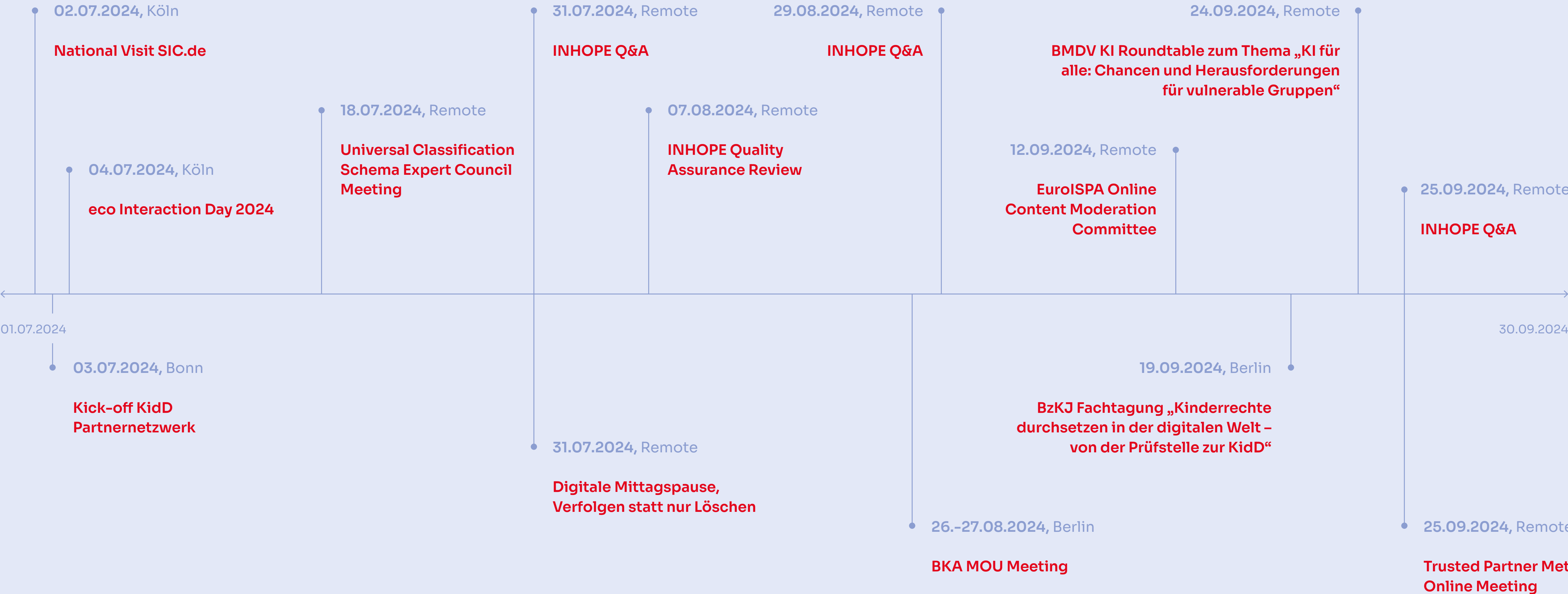
4. Einblicke in Netzwerk- und Gremienarbeit, Veranstaltungen, Politik & Medienresonanz

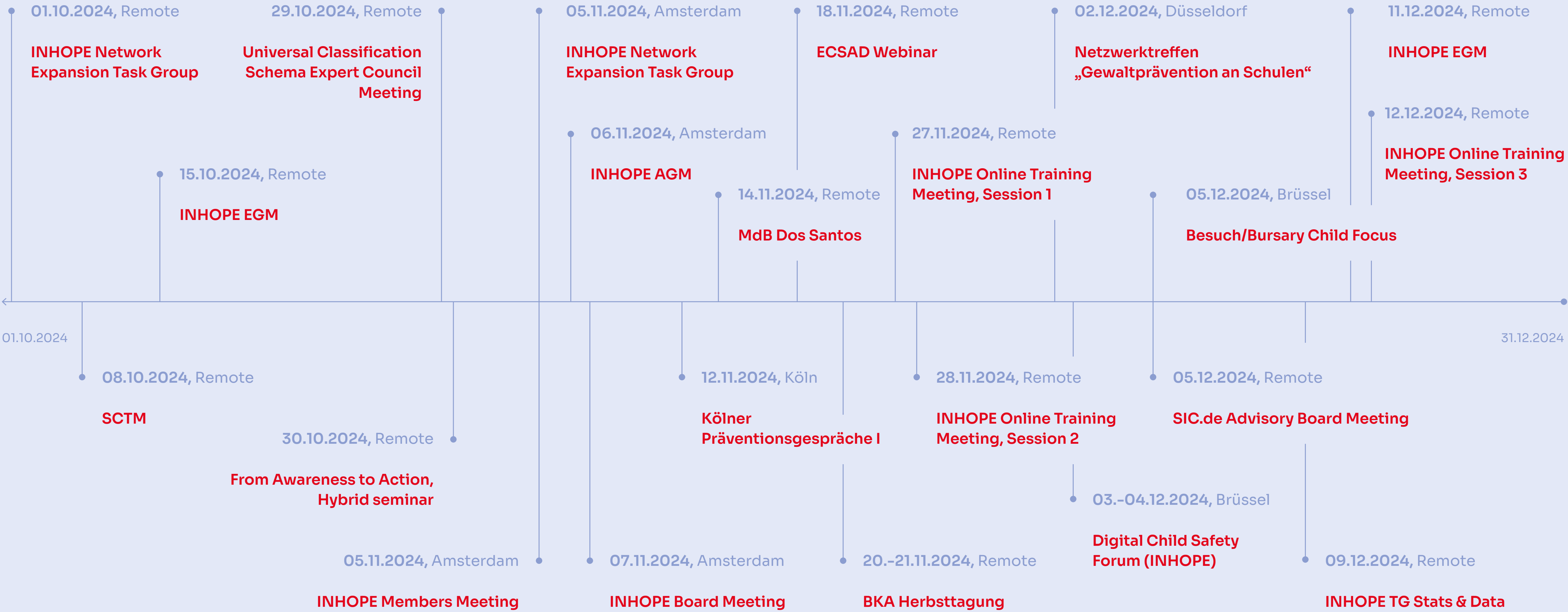
Die eco Beschwerdestelle hat sich auch 2024 im Rahmen zahlreicher Termine, Veranstaltungen und Gremien auf nationaler sowie internationaler Ebene für effiziente Maßnahmen und Verfahren bei

der Bekämpfung illegaler Internetinhalte sowie für einen effektiven und praktikablen Jugendmedienschutz eingesetzt. Das folgende Kapitel zeigt einen Auszug dieser Aktivitäten.









Google Research Workshop on Generative AI in the Content Safety Ecosystem

04.03.2024, Dublin

In Vorbereitung auf den Summit am Folgetag lud Google Expert:innen aus unterschiedlichen Bereichen, so auch Sebastian Fitting, Referent der eco Beschwerdestelle, zu einem Workshop rund um generative AI-Tools ein. Hier brachten die vertretenen Organisationen ihre Erfahrung mit Fällen rund um die in ihrer breiten Verfügbarkeit noch

Google Growing Up in the Digital Age Summit

05.03.2024, Dublin

Am 05.03.2024 nahm Sebastian Fitting, Referent der eco Beschwerdestelle, an Googles „Growing Up in the Digital Age Summit“ teil. Der Summit umfasste eine Kombination aus Panel-Runden, Diskussionsformaten und Vorträgen von und mit Expert:innen aus dem Netzwerk und Bereich Jugendmedienschutz. Vertreten waren neben Unternehmen vor allem auch NGOs, Verbände und Behörden. Die Anwesenden beschäftigten sich auch unter Beteiligung von Jugendlichen mit Fragen zum sicheren und vertrauensvollen Umgang von Heranwachsenden mit Online-Angeboten, beispielsweise mit der Balance von Zugang und Sicherheit von generativen AI Produkten.

Expert Summit „NextGen Media – Digitale Trends im Fokus des Kinder- und Jugendmedienschutzes

19.03.2024, Berlin

Die eco Beschwerdestelle brachte sich als Mitveranstalterin im Rahmen des Expert Summit „NextGen Media – Digitale Trends im Fokus des Kinder- und Jugendmedienschutzes“, durchgeführt von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) und den Mitgliedern des deutschen Safer Internet Centre, unter anderem durch den gemeinsam mit FSM und jugendschutz.net geleiteten Workshop „Von Dial-up bis Deepfake: Wie verändern sich jugendgefährdende Online-Inhalte im Laufe der Zeit?“ ein und tauschte sich mit den anwesenden Fachleuten aus.

Digital Child Safety Forum

03.-04.12.2024, Brüssel

Im Rahmen des von der EU geförderten CPORT Projektes von INHOPE kamen auf Einladung der belgischen Bundespolizei und INTERPOL verschiedene Vertreter:innen von Strafverfolgungs- sowie anderen Behörden, NGOs, Hotlines und der Wirtschaft in Brüssel zusammen, um gemeinsame Ansätze zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen zu diskutieren. Neben dem Austausch über das Netzwerk hinweg standen Fachvorträge im Mittelpunkt. Berichtet wurde etwa über proaktive Strategien zur Verhinderung digitaler sexueller Ausbeutung u.a. im Zusammenhang mit Menschenhandel, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den nationalen Ansätzen sowie die Notwendigkeit koordinierter, sektorübergreifender Maßnahmen. Die Nähe zur Praxis aller Beteiligten vor Ort führte zu einem fruchtbaren und lösungsorientierten Austausch.

EuroISPA: Content Moderation Committee

28.02.2024, 12.09.2024

Durch die Teilnahme an virtuellen Meetings von EuroISPA zum Themenkomplex Content Moderation konnte die eco Beschwerdestelle, vertreten von der Beschwerdestellenleiterin Alexandra Koch-Skiba, politische und regulatorische Entwicklungen rund um die Bekämpfung verbotener sowie jugendgefährdender Internetinhalte auf europäischer Ebene aktiv begleiten. Pläne der Europäischen Kommission für einen neuen Rechtsrahmen im Phänomenbereich „Missbrauchsdarstellungen“ bildeten 2023 auch hier einen inhaltlichen Schwerpunkt. Zudem teilte die eco Beschwerdestelle eigene Erfahrungen bei der Bekämpfung dieser Inhalte mit den EuroISPA-Mitgliedern und informierte über regulatorische Entwicklungen und Sichtweisen in Deutschland.

PollTalk zum Thema „Herausforderungen im Jugendmedienschutz“

09.04.2024

Am 09.04.2024 hat die eco Beschwerdestelle einen PollTalk zum Thema „Herausforderungen im Jugendmedienschutz“ veranstaltet. Nach einer Keynote von MdB Tabea Rößner und einer Kurzpräsentation des Jahresberichts der eco Beschwerdestelle für das Jahr 2023 diskutierte die Leiterin der eco Beschwerdestelle, Alexandra Koch-Skiba, mit dem eco Vorstandsvorsitzenden und Rechtsanwalt Oliver Süme, Sabine Frank (Head of Governmental Affairs and Public Policy YouTube DACH/CEE/EEM) und Sebastian Gutknecht (Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz) unter anderem aktuelle Fragestellungen zur Rechtsetzung im Jugendmedienschutz, zum Zusammenspiel von Selbstkontrolle und behördlicher Aufsicht und zur Rolle von Trusted Flaggern. Hierbei wurden auch die Herausforderungen und Chancen in den Blick genommen, die der DSA und das neue Digitale-Dienste-Gesetz für die Medienaufsicht und das Neben- bzw. Miteinander der unterschiedlichen Akteure mit sich bringen.

CSAM-Verordnung

In regulatorischer Hinsicht war der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSAM-Verordnung) auch im Jahr 2024 das Hauptthema der eco Beschwerdestelle. Neben neuen Verpflichtungen für Provider (insbesondere für die Anbieter von Hostingdiensten oder Diensten interpersoneller Kommunikation) sieht die Verordnung die Gründung und Etablierung sogenannter kompetenter Koordinierungsbehörden in den Mitgliedstaaten sowie eines sogenannten EU-Zentrums vor. Die Gründung neuer, spezifischer Einrichtungen kann Auswirkungen auf die Arbeit und das Netzwerk der etablierten Beschwerdestellen haben. Durch die „Betroffenheit“ der Mitgliedsunternehmen und etablierter Beschwerdestellen ist dieses europäische Gesetzesvorhaben daher für eco als Interessenvertreter und Beschwerdestellenbetreiber von besonderer Bedeutung.

Der politische Diskurs zum Umgang mit der vorgeschlagenen Verordnung hat im Berichtsjahr primär auf Ebene des Europäischen Rats stattgefunden. Dieser Diskurs wurde durch vielfältige PR-Aktivitäten und die Mitzeichnung von mehreren sogenannten „Joint Lettern“ begleitet.

Darüber hinaus hat die eco Beschwerdestelle am 23.01.2024 an einem Webinar teilgenommen, dass im Zusammenhang mit einer von der Europäischen Kommission beauftragten Studie (Feasibility study on the future IT architecture of the IT system for the hotlines) durchgeführt wurde und sich primär der Frage widmete, wie sich die von den Beschwerdestellen etablierten Beschwerdebearbeitungsprozesse und genutzten Reporting-Tools mit IT-Systemen eines etwaigen, künftigen EU-Zentrums in Einklang bringen lassen.

CSAM-Richtlinie

Am 06.02.24 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der CSAM-Richtlinie (Directive on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child sexual abuse material and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA (recast)) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Diese Richtlinie enthält unter anderem Vorgaben für die Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Strafbarkeit von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Einführung von effektiven Notice & Take-Down Maßnahmen. Die Überarbeitung der CSAM-Richtlinie zielt in diesen Bereichen zum einen auf Verschärfungen des materiellen (Straf-)Rechts in den Mitgliedsstaaten ab, zum anderen ist eine explizite Regelung im Hinblick auf die Rolle der Beschwerdestellen avisiert.

Die eco Beschwerdestelle hat den politischen Diskurs rund um die Überarbeitung der CSAM-Richtlinie im Jahr 2024 begleitet und im Rahmen der EU-Konsultation Stellung bezogen.

Pläne zu einem Gesetz gegen digitale Gewalt

Auch im Berichtsjahr hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) seine Pläne weiterverfolgt, ein Gesetz gegen digitale Gewalt zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang hat es am 21.05.2024 ein Fachgespräch zum „Gesetz gegen digitale Gewalt“ veranstaltet, in dem die Regelungsthemen Auskunftsrechte für Betroffene, Accountsperrern und Zustellungsbevollmächtigte diskutiert wurden. Vertreten durch die Beschwerdestellen-Leiterin hat die eco Beschwerdestelle an dem Fachgespräch teilgenommen. Zudem hat das BMJ am 09.12.2024 einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Öffentlichkeitsarbeit und mediale Resonanz

Im Jahr 2024 konnte die eco Beschwerdestelle ihre erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit erneut fortsetzen und strategisch weiterentwickeln. Die Themen, Arbeitsweisen und politischen Positionen der eco Beschwerdestelle wurden über eine Vielzahl von Kanälen wirkungsvoll vermittelt – sowohl gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit als auch im politischen Raum.

Neben bewährten Kommunikationsanlässen wie der Veröffentlichung des Jahresberichts, der aktiven Beteiligung am Safer Internet Day (06.02.2024) sowie dem European Day for the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse (18.11.2024) standen im Berichtsjahr insbesondere die anhaltenden Debatten rund um den EU-Verordnungsvorschlag zur Verhinderung und Bekämpfung von Kindesmissbrauchsinhalten (CSAM-Verordnung) im Zentrum der Öffentlichkeitsarbeit.

Insgesamt veröffentlichte die eco Beschwerdestelle 2024 neun Pressemitteilungen zu aktuellen Anlässen, zwei politische Stellungnahmen, einen thematischen Podcast sowie Beiträge im Rahmen

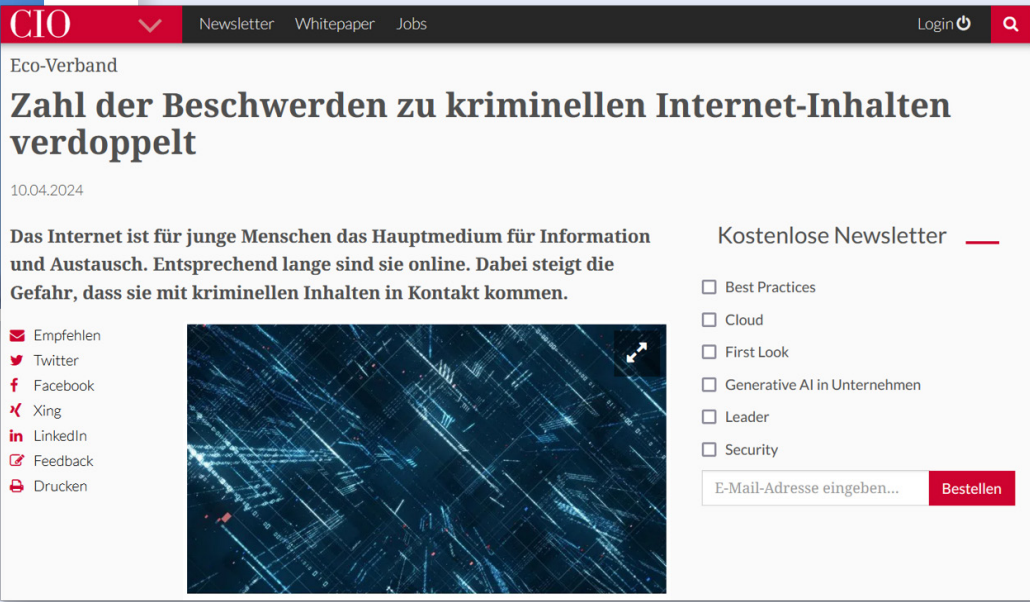
des Jahresberichts und des Safer-Tech-Newsletters (STN). Besonders starke mediale Aufmerksamkeit erzielte die im August veröffentlichte Umfrage zu Urlaubs-Postings: Sie machte deutlich, dass ein Drittel der Bevölkerung auf Vorsichtsmaßnahmen beim Teilen von Kinderfotos verzichtet – eine Erkenntnis, die von mehreren Medien, darunter auch durch zwei dpa-Meldungen, aufgegriffen wurde.

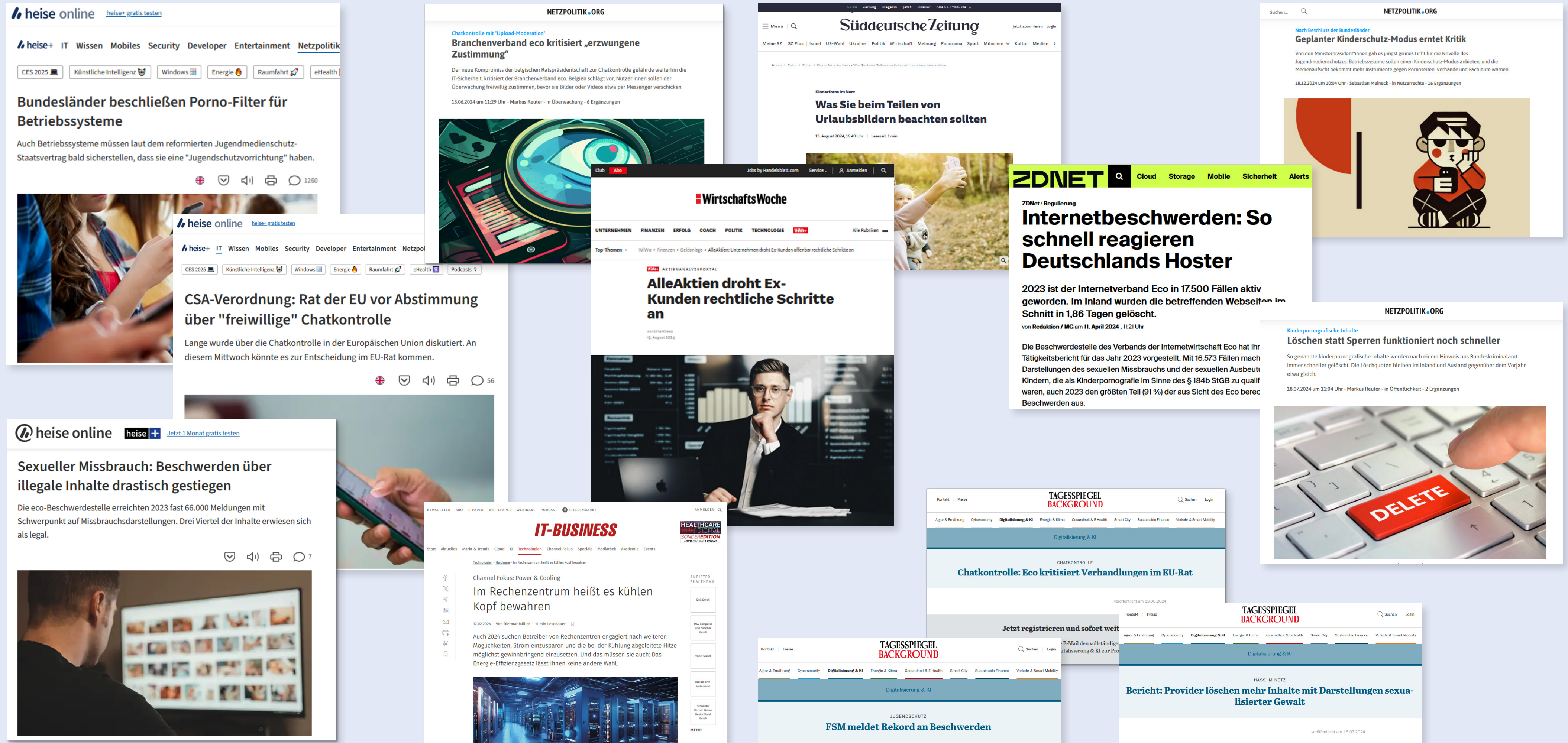
Inhaltlich standen Themen wie die rechtliche Kritik an der CSAM-Verordnung, Maßnahmen zum Jugendmedienschutz, Medienkompetenzförderung sowie die Rolle von Beschwerdestellen bei der effektiven Löschung illegaler Inhalte im Fokus. Die mediale Präsenz der eco Beschwerdestelle blieb auch 2024 auf einem konstant hohen Niveau:

Insgesamt wurden 612 Beiträge in Print-, Online-, TV- und Hörfunkmedien gezählt. Gemeinsam mit der Resonanz zum internationalen INHOPE-Netzwerk und dem mit der FSM betriebenen Portal IBSDE – ergab sich ein Gesamtwert von 738 Clippings.

Ausgewählte Medienbeiträge

Die folgenden Clippings bieten einen exemplarischen Einblick in die mediale Berichterstattung zur Arbeit der eco Beschwerdestelle im Jahr 2024. Sie spiegeln die thematische Bandbreite sowie die Reichweite in regionalen und überregionalen Medien wider – von Fachpublikationen bis hin zu großen Tageszeitungen und Nachrichtenagenturen.





Fazit & Ausblick

Im Berichtsjahr 2024 zog die eco Beschwerdestelle eine insgesamt erfolgreiche Bilanz. Durch die enge Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Behörden konnten rund 99 % der gemeldeten Inhalte erfolgreich entfernt oder deren Legalisierung veranlasst werden. Besonders das weiterhin hohe Beschwerdeaufkommen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unterstreicht die Dringlichkeit und Bedeutung der Arbeit der eco Beschwerdestelle.

Die Erfolge verdeutlichen nicht nur die Notwendigkeit, schädliche Inhalte zu identifizieren und zu entfernen, sondern auch, wie entscheidend es ist, eine sichere und respektvolle digitale Umgebung zu fördern – ein wichtiger Schritt in der Prävention von Missbrauch und der Wahrung grundlegender Werte wie Sicherheit und Schutz für alle, auch im Hinblick auf technische Verschleierungstaktiken und neue Phänomene wie Deepfakes.

Auch das hohe Aufkommen von Beschwerden zu verfassungsfeindlichen Inhalten spiegelt die zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung für

schädliche und illegale Inhalte im digitalen Raum wider und zeigt das wachsende Bewusstsein für die Gefahren bestimmter Äußerungen im Netz. Viele sind in Sorge um die Demokratie. Gleichzeitig bleibt die Abgrenzung zwischen zulässigen und strafbaren Inhalten und Äußerungen eine Herausforderung.

Eine lebendige Demokratie braucht gut informierte, engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in der Lage sind, kritisch mit Informationen umzugehen und sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen. Medienkompetenz, politische Bildung und die gezielte Bekämpfung von Desinformation durch Aufklärung sind unverzichtbare Bausteine, um die Demokratie langfristig zu stärken.

Ein zentraler Aspekt bleibt folglich die Förderung der Medienkompetenz, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Es ist unerlässlich, junge Menschen frühzeitig und nachhaltig für den kritischen Umgang mit digitalen Inhalten zu sensibilisieren, ihnen beizubringen, Informationen zu hinterfragen und sie in die Lage zu versetzen, sich sicher und

verantwortungsvoll im digitalen Raum zu bewegen. Gleichzeitig müssen auch Erwachsene in diesen Bereichen geschult werden, um ihr Wissen und ihre Erfahrungen an Kinder und Jugendliche weiterzugeben und damit einen sicheren Umgang mit digitalen Inhalten zu fördern. Dies trägt beispielsweise zur Prävention von Fake News, Hassrede und (sexualisierter) Gewalt bei und stärkt das Bewusstsein für demokratische Prozesse.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen von Bildungseinrichtungen, Politik, Zivilgesellschaft und IT-Unternehmen kann eine resiliente, aufgeklärte und pluralistische Gesellschaft gewährleistet werden. Durch die Zusammenarbeit kann ein sicherer, demokratischer digitaler Raum gestaltet werden, der die Werte von Schutz, Aufklärung, Meinungsfreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe stärkt.

Für die Zukunft wird es entscheidend sein, zweigleisig vorzugehen. Auf der einen Seite muss die Medienkompetenz gestärkt werden. Auf der anderen Seite gilt es im Hinblick auf die Entfernung illegaler Inhalte Selbstregulierungssysteme zu stärken.

Die eco Beschwerdestelle wird auch weiterhin eine Schlüsselrolle im Kampf gegen rechtswidrige Internetinhalte spielen, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Partnern sowie relevanten Akteuren weiter intensivieren und juristische Aufklärungsarbeit im Bereich der digitalen und politischen Bildung (für Erwachsene und Fachkräfte) leisten.

Was können Sie tun?

Jeder Hinweis zählt im Kampf gegen rechtswidrigen Content! Wenn Ihnen im Internet Inhalte begegnen, die Sie für rechtswidrig halten, zögern Sie nicht – melden Sie den Fall einfach und anonym unter:



beschwerdestelle.eco.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Herausgeber

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.
Lichtstraße 43 h, 50825 Köln

Tel. +49 (0) 221 / 700 048-0
Fax +49 (0) 221 / 700 048-111

info@eco.de
www.eco.de

Geschäftsführer: Alexander Rabe, Andreas Weiss
© eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.; 2024

www.eco.de